

Die Reform

der

Rechtspflege

in den

Ostseeprovinzen.

(Sonderabdruck aus der Baltischen Monatschrift).

Riga, 1863.

Druck der Livländischen Gouvernements-*Typographie.*

Nicht seit gestern erst oder heute ist das Bedürfniß nach Aenderung der Justizverfassung, nach einer der vorgeschrittenen Wissenschaft entsprechenden Rechtspflege in den Ostseeprovinzen lebendig geworden. Schon seit längerer Zeit haben denkende Männer dieser Lande die Mängel des Bestehenden erkannt und die Reformarbeit wissenschaftlich vorbereitet. Wenn aber bisher die Ungunst der Verhältnisse es nicht gestattete, dem was in der Theorie den Meisten zum Bewußtsein gekommen war, den entsprechenden Ausdruck zu geben, so ist jetzt, nachdem die Regierung des Reiches, dem die ehemaligen Herzogthümer Liv-, Est- und Kurland angehören, die Geister von dem Drucke befreit hat, unter dem sie gefangen lagen, auch bei uns die Stimme nach Reformen laut geworden, und nicht in der Presse allein, auch im Schoße der Stände hat man die vorhandenen Mängel zur Sprache gebracht und deren Abhülfe in Berathung gezogen. Die Reorganisation des Gerichtswesens im russischen Reiche legt jetzt auch uns die Frage nach ähnlichen Reformen nahe; was bisher als Wunsch empfunden wurde, zeigt sich jetzt nicht bloß als möglich, sondern darf als unabweishbare Nothwendigkeit angesehen werden; was bisher Vorbereitung gewesen, darf jetzt zur That werden.

Die Betrachtungen, welche wir in dem Folgenden den denkenden Patrioten unserer Heimath übergeben, bezwecken eben nur, eine erste Grund-

lage für das Werk, das zu schaffen ist, hinzustellen, Anknüpfungspunkte für die Arbeit, die unserer harret, zu bieten, Material, dessen nicht genug beschafft werden kann, heranzuziehen. Nicht abgeschlossen soll die Berathung mit dieser Arbeit werden, vielmehr eröffnet und angeregt. Es hat auch nicht die Absicht sein können, alle die vielfachen hier einschlagenden Fragen zu beantworten. Wir haben uns nur die Aufgabe gestellt, die Discussion von der Form auf das Wesen hinüberzuführen, allgemeine Gesichtspunkte festzustellen und den Umfang sowie die muthmaßlichen Grenzen des Reformwerkes zu bezeichnen.

Das allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 29. Sept. d. J., welches die Grundzüge zur Reorganisation der Rechtspflege in Rußland enthält, beauftragt im Punkt 8 den Reichssecretair: „diese Grundzüge „den obersten Autoritäten der nicht nach den allgemeinen Reichsgesetzen „verwalteten Gubernements und Gebiete mitzutheilen und die Gutachten „derselben darüber einzuholen, welche Abänderungen und Ergänzungen des „allgemeinen Fundamental-Reglements des Reiches bei Anpassung desselben „an die unter ihnen stehenden Gerichtsbehörden vorzunehmen seien.“

Es ist somit zu erwarten (und die unlängst in der Rigaschen Zeitung enthaltene officiöse Mittheilung bestätigt dies), daß den leitenden Organen der Ostseeprovinzen die Gelegenheit gegeben werden wird, sich über das Reformwerk und dessen Anwendung in ihrem Gebiete maßgebend zu äußern. Allein wenn solches auch nicht der Fall sein sollte, so würden sich die Eingefessenen dieser Provinzen dem kaum entziehen dürfen, das dem Reiche verliehene Gesetz und dessen Anwendbarkeit in den eigenen Grenzen in ernste Erwägung zu nehmen. Haben in ihm doch dem Wesen nach diejenigen Grundsätze einen Ausdruck gefunden, welche als das Resultat der Rechtsentwicklung Europas in fast allen Staaten der Culturwelt Geltung gewonnen und die den Gebildeten dieses Landes theils durch Studium, theils durch eigene Anschauung geläufig, ja zum großen Theil ein Gegenstand frommer Wünsche für die Heimath gewesen sind.

Gleichwohl werden, wenn auch die „Grundzüge“ nach Punkt 6 des Reichsraths-Gutachtens für diejenigen Theile des Reiches, welche den allgemeinen Reichsgesetzen unterliegen, unbedingt maßgebend sind und einer weiteren Abänderung nicht unterliegen, dieselben in den nach besonderen Gesetzen verwalteten Provinzen nur insoweit zur Anwendung kommen dürfen,

als die eigenthümliche Gestaltung der Rechts- und Verfassungsverhältnisse in denselben, wie solche vor allen in den Ostseeprovinzen zu Tage tritt, nicht Modificationen in der Form der Realisirung jener leitenden Ideen bedingen muß.

Um nun den Umfang zu ermessen, in welchem die „Grundzüge“ und in der Folge die aus denselben entwickelten Specialgesetze auf die mit eigenem Rechte privilegiirten Ostseeprovinzen unter dem ebenerwähnten Vorbehalte ausgedehnt werden können, erscheint es geboten, zunächst den Werth und die Bedeutung dieser Grundzüge an sich in Betracht zu ziehen und sodann zu erwägen, in welchem Maße das Gerichtswesen in diesen Provinzen, insbesondere in Livland, zu reorganisiren sei, sowie inwieweit überhaupt Abänderungen des Bestehenden mit Rücksicht auf die „Grundzüge“ erforderlich erscheinen.

Die „Grundzüge“ zerfallen in drei Theile: die Gerichtsverfassung, den Criminal- und den Civilproceß. Das russische Straf- und Privatrecht wird durch diese Verordnung nicht direct berührt. Das erstere gilt fast in seinem ganzen Umfange in den Ostseeprovinzen, das letztere findet nur in vereinzelten Bestimmungen Anwendung. Wir werden übrigens Gelegenheit haben zu bemerken, daß die Durchführung der in den „Grundzügen“ aufgestellten Principien nicht ohne gleichzeitige Abänderung verschiedener wesentlicher Bestimmungen des gegenwärtig bestehenden Strafrechts möglich sein wird.

In dem ersten Theile — der Gerichtsverfassung — sind folgende Grundsätze enthalten und in den beiden andern Theilen näher entwickelt:

Trennung der richterlichen Gewalt von der Verwaltung, der Executive und der Gesetzgebung (I. § 1);

Einführung von Geschworenengerichten in gewissen Strassachen (I. § 8, 27—38);

Oeffentlichkeit im Civil- und Criminalproceß (I. § 60) und Mündlichkeit des Verfahrens vor den Friedensrichtern (II. § 27, III. § 5), vor den Geschworenengerichten (II. § 65, 69 und ff.), vor den Bezirksgerichten (III. § 8);

Uebertragung der richterlichen Gewalt an die Friedensrichter und deren Versammlungen, an die Bezirksgerichte, die Obergerichte und den dirigirenden Senat als Cassationshof (I. § 2);

das Erforderniß juristischer Vorbildung für die Richter, Staatsanwälte und Secretäre (I. § 66);

Ernennung der Richter, außer den Friedensrichtern, durch den Staat (I § 23, 39);

Unabsehbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter (I, § 67);

Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes (I. § 22, II. § 17, III. § 25);

Einführung des Instituts der Staatsanwälte und deren Gehülfen für Civil- und Criminalsachen (I. § 9, 47—52);

der Untersuchungsrichter in Criminalsachen (I § 7);

der Advokaten (I. § 9, 73—87);

der Candidaten zu Justizämtern (I. § 9, 88—90);

der Notare (I. § 9, 91) und

der Gerichts-Executoren (I. § 9).

Trennung der richterlichen Gewalt von der Verwaltung ist nach der dormaligen Entwicklung des Staatslebens ein Postulat der Gegenwart. Bei der Verwaltung herrscht die Rücksicht auf das Allgemeine, die Beachtung des Einflusses des einzelnen Falles auf weitere Kreise und Beziehungen vor; der Richter hat vor allem den einzelnen Fall als solchen in seiner ganzen individuellen Schärfe sich klar zu machen und nach dieser seiner Individualität ohne alle Rücksicht auf seine Folgen zu entscheiden. Der Richter wird die Angelegenheiten der Verwaltung zu beschränkt, der Verwaltungsbeamte die Rechtsachen aus einem zu weiten Gesichtskreise betrachten; der Richter wird als Organ der Verwaltung zu unbeugsam, der Verwaltungsbeamte als Richter zu lenksam sein. Justiz und Verwaltung werden gewinnen, wenn ihre widernatürliche Verbindung gelöst wird. Diese Erwägungen sind es, die dahin geführt haben, daß im Laufe dieses Jahrhunderts in den übrigen Staaten Europas die Trennung jener Functionen mehr und mehr durchgeführt worden ist. Die Ostseeprovinzen werden jetzt nicht mehr zurückstehn dürfen. Ob es aber möglich oder nothwendig ist, diese Trennung hier überall eintreten zu lassen, wird weiter unten betrachtet werden.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die Trennung der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden. Sie ist gegenüber dem bisherigen Zustande des Recursverfahrens bei uns als eine besondere Wohlthat zu erkennen. Allerdings geht alle Rechtspflege vom Staate aus und wird im Namen des obersten Inhabers der Staatsgewalt geübt. Allein rücksichtlich der eigentlichen Gerichtsbarkeit geschieht dies durch nothwendige, von seiner unmittelbaren Einwirkung unabhängige Vertreter — die Gerichte. In dem modernen Staate ist die Sonderung des Gerichts von dem Regiment all-

gemein anerkannt und streng durchgeführt. Alle eigentliche richterliche Function ist der persönlichen Thätigkeit und selbst dem Einfluß des Inhabers der Staatsgewalt entzogen. So verlangt es die Reinheit des Rechts und die Freiheit der Bürger, so erheischt es selbst die Macht der Regierung, welche nicht verlieren, sondern nur gewinnen kann, wenn sie vor Mißbrauch und Uebergriffen in die Sphäre der Rechtsordnung bewahrt wird; eine unabhängige Stellung der Gerichte versöhnt mit manchen anderweitigen Gebrechen im öffentlichen Leben.

Die Einführung von Geschworenen in schwereren Straffällen, welche, aus den vertrauenswürdigsten Classen der Bevölkerung gewählt, mit den Rechtskundigen — den Richtern, dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger — zur Findung eines Strafurtheiles zusammenwirken, indem sie nach vollständiger öffentlicher und mündlicher Verhandlung über die Thatfrage entscheiden — wird ihre segensreichen Einwirkungen auf das sociale wie das Rechtsleben hier so wenig verfehlen, wie überall, wo das großartige Institut Wurzel geschlagen. Wiewohl die in formeller Beziehung von dem schriftlichen und heimlichen inquisitorischen Prozesse unzertrennlichen Mißstände des Verschleppens der Untersuchungen, der langen Untersuchungshast, der Richterwillkür u. s. w. bei uns nicht in dem Maße sich fühlbar gemacht haben, wie in Deutschland noch während der ersten Decennien dieses Jahrhunderts, indem die durch die Katharineische Gesetzgebung eingeführte Controle des Criminalverfahrens durch die Gouverneure, Procureure und Fiskale unstreitig dahin gewirkt hat, den äußersten Auswüchsen des Inquisitionsprocesses zu steuern; so wird doch auch bei uns eine Beschleunigung des Verfahrens, wie sie durch die Vornahme der Hauptverhandlung vor den Geschworenen und das alsdann sofort erfolgende Urtheil bewirkt werden wird, unbedingt Anerkennung finden müssen. Nicht allein die Untersuchungshast wird wesentlich abgekürzt werden — was bei dem traurigen Zustande unseres Gefängnißwesens und bei dem demoralisirenden Einflusse desselben auf die Inquisiten nicht hoch genug angeschlagen werden kann — sondern es hört auch jede fernere Controle der Criminaljustiz durch die bisher mit derselben betrauten Amtspersonen auf und nur ausnahmsweise (II. § 112) werden Criminalurtheile hinfort durch das Gesetz zur höheren Bestätigung zu bringen sein. Die eigentliche Bedeutung des Geschworenengerichts liegt aber in seiner Beziehung zum Beweise. Kein praktischer Jurist kann es sich verhehlen, wie wenig ausreichend unser gegenwärtiges System des Beweises in Strafsachen ist, wie es weder ge-

nügende Garantien für die richterliche Ueberzeugung noch für den Ange- schuldigten bietet. Das System der s. g. legalen Beweismittel ist eben so unzureichend, als das der Indicien schwankend. Unsere Richter urtheilen nach den todten Acten — Acten, denen alle Mängel der Schriftlichkeit an- kleben; denn das Leben läßt sich eben nicht auf dem Papier fixiren, selbst wenn unseren Untersuchungsbehörden Geschick und Zeit im ausreichendsten Maße zugemessen wäre. Die einzige wirksame Probe der Untersuchung ist aber die öffentliche mündliche Recapitulation des ganzen Verfahrens vor den Mitbürgern des Angeeschuldigten; und unter diesen sind die Geschwo- renen, zwölf der achtbarsten und vertrauenswürdigsten Männer aus ver- schiedenen Ständen und Lebensverhältnissen, mit gesundem praktischem Sinn und Verstand und vielseitiger Erfahrung über die Lebensverhältnisse und Bedürfnisse, über die Neigungen, Bestrebungen und Handlungsweisen ihrer Mitbürger zu einem Urtheil über eine ihnen vollständig dargelegte That- sache des Lebens vollkommen befähigt, da die Thatsache der Schuld so unzweifelhaft ein Gegenstand der allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Erkenntniß ist, daß Jeder ohne alle juristische Bildung wirklich täglich mit Ueberzeugung darüber urtheilt. Es handelt sich aber nur um ein prakti- sches Färwahrhalten, um die auf der moralischen Ueberzeugung beruhende Annahme der Wahrheit. Diese Ueberzeugung von der Wahrheit bestimmter historischer Thatsachen besteht aus vielen einzelnen Elementen, die einer- seits auf einer unerschöpflichen Reihe einzelner besonderer Erscheinungen des bestimmten Falles, andererseits auf der eben so unerschöpflichen Reihe von Lebenserfahrungen und Verknüpfungen beruhen, nach welchen diejenigen, welche die historische Wahrheit des Falles beurtheilen, seine Erscheinungen auffassen und sie unter sich und mit dem Endresultate verknüpfen. Diese Annahme der Wahrheit geht jedesmal von allen besonderen Umständen des individuellen Falles aus und gilt nur für ihn; und für die historische Gewißheit der einzelnen freien historischen Thatsachen, für ihre Scheidung von bloßer Wahrscheinlichkeit giebt es durchaus keine wissenschaftlichen all- gemeinen Gesetze. Jene in jedem individuellen Falle verschiedene und un- endliche Reihe der Erscheinungen und der allen Lebenserfahrungen entspre- chenden möglichen Verknüpfungen können nicht in allgemein entscheidenden Beweisregeln zum voraus zusammengefaßt, noch für jeden Fall die Kraft bestimmt werden, welche sie für den Verstand des Richters haben sollen. Solche Gesetze sagen immer zu wenig und zu viel, sie sind entweder zu eng oder zu weit und darum eben so begünstigend für die Schuld als für

die Unschuld gefährlich. Es bildet sich vielmehr jene praktische Ueberzeugung von der Wahrheit der individuellen äußerlichen und innerlichen Thatsachen in jedem Falle frei nach den allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Auffassungen, Erkenntnissen, Begriffen und Schlüssen; und ein Collegium von zwölf irgend gut ausgewählten Geschworenen ist bei solcher Beurtheilung unzweifelhaft im Vortheil vor einem Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktischen Leben hervor, aus allen Ständen und Lebensverhältnissen, sie stehen meist dem Angeschuldigten und den Zeugen näher, verstehen und durchschauen sie besser, sie vereinigen in sich vielseitigere und praktischere Standpunkte und Ansichten zur Beurtheilung der Thatsachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden; sie haben auch zur Uebung in dieser Beurtheilung täglich bessere Veranlassung. Sie sind weniger in Gefahr, durch Mißverständnisse und durch Einmischung vorgesafter Theorien, durch vielleicht irrige Speculationen über die entfernten wissenschaftlichen Gründe der praktischen Regeln sich von diesen selbst abführen zu lassen und es kommt durch sie ein volksthümliches Element in die Rechtspflege, welches den Zusammenhang zwischen der Wissenschaft und dem Leben zu vermitteln und vor Abstractionen, die von der Anschauungsweise des Volkes sich allzuweit entfernen, die Rechtsbildung wie die Rechtspredung zu bewahren geeignet ist. Die sittliche Einwirkung auf das Volk durch solche Theilnahme an der Rechtspflege ist es vor allem, was die Geschworenengerichte empfiehlt; es gewöhnt sich an geselligen Sinn; die Kenntniß des Rechts wie die Achtung desselben vermehrt sich.

In der vereinten Thätigkeit beider Factoren nun: der Geschworenen als der „Richter der That,“ über welche diese am unbefangenen und sichersten zu urtheilen befähigt erscheinen, und der Juristen, denen nicht bloß alles wesentlich Juristische, Einleitung, Richtung und Leitung des Processes, Auslegung und Handhabung der Gesetze und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmessung und Endurtheil, sondern auch solcherge-
 stalt eine controlirende und mitwirkende Unterstützung bei dem Thaturtheil der Geschworenen zugewiesen ist — in den Garantien, die durch die Art der Zusammensetzung des Geschworenengerichts, durch die öffentliche Verhandlung der Sache, durch das unbedingte Veto der Richter, wenn sie einstimmig sind, gegen einen Spruch der Geschworenen (II § 94), durch das Rechtsmittel der Cassation (II § 95 ff.) u. a. m. geboten sind — charakterisirt sich diese Institution, welche den edelsten Gütern jedes Einzelnen, der Freiheit und der Ehre, den sichersten Schutz bietet.

Es sei gestattet, gegenüber den Vorurtheilen, denen das Geschworenengericht zumal bei uns begegnet, auf das berühmte Gutachten der königl. preussischen Immediat-Justizcommission Bezug zu nehmen, welches dieselbe im Jahre 1819 über dieses Institut abgab. Diese Commission wurde bald nach der Verbindung der Rheinlande mit Preußen von der Staatsregierung in die neuerworbenen Provinzen delegirt, um die Güte oder Mangelhaftigkeit der rheinischen Institutionen an Ort und Stelle zu prüfen. Der Fortbestand oder die Aufhebung der Geschworenengerichte in den Rheinlanden war von dem Gutachten der Commission abhängig, die aus nur zwei Rheinpreußen und aus drei Mitgliedern der höchsten altpreussischen Gerichtshöfe zusammengesetzt war. Diese letzteren waren begreiflicher Weise gegen das angeblich französische (und doch ursprünglich deutsche) und für das preussische Gerichtsverfahren eingenommen, so daß die Majorität der Commission gegen das Schwurgericht schon zum voraus verbürgt schien. Und dennoch — nachdem jene fünf Männer jahrelang an Ort und Stelle durch eigene Anschauung und Geschäftsführung und die genaueste Erforschung der Erfahrungen und der Wünsche aller Classen des Landes die rheinischen Einrichtungen geprüft und sie mit den deutschen und preussischen verglichen hatten, entschieden sie sich einstimmig in abgesonderten gedruckten gründlichen gutachtlichen Berichten für das Schwurgericht, für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und für seine accusatorische Gestalt. Absichtlich übergingen sie die politischen Vorzüge dieser Einrichtungen und beschränkten sich nur auf ihre juristischen Vorzüge. Und die Schwurgerichte wurden den Rheinlanden erhalten und sind von ihnen mit eifersüchtiger Liebe bewacht worden, bis auch die übrigen Theile des preussischen Staates in unseren Tagen zu diesem Institute gelangten.

„Seitdem die längst als dringend nothwendig anerkannte, in den Zeiten der Ruhe allzulange verschobene, zeitgemäße Umgestaltung des deutschen Strafverfahrens in den Tagen des Sturmes zum Durchbruch gekommen ist — so äußert sich ein ruhiger Beobachter der Schwurgerichte *) — hat für die deutsche Strafrechtspflege ein neuer bedeutsamer Abschnitt begonnen. Es ließ sich wohl vorhersehen, daß später, wenn die stärksten Wetter ausgebrochen oder sich verzogen haben würden, so manche todtgeborene Frucht eines maßlosen Freiheitsdranges, so manches Mißgebilde einer sich über-

*) Hofgerichtsrath C. Brauer in Bruchsal: die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen. Erlangen 1856.

stürzenden Eile gar bald wieder ganz oder theilweise verschwinden und daß, nach einem natürlichen Gesetz, auch der durch Ueberstürzungen stets hervorgerufene Rückdrang nicht überall Maß und Ziel einhalten werde. Das Schwurgericht, nach Kern und Keim eine ächt deutsche Rechtsanstalt und lange vor jenen Tagen des Sturmes und Dranges von tiefen Denkern, hochsinnigen Staatsmännern und berühmten Rechtskennern empfohlen*), gehört nicht zu diesen schnell schwindenden Schöpfungen, wie die Erfahrung gezeigt hat. Es hat sich, zum Theil unter nicht sehr günstigen Verhältnissen im Ganzen als lebenskräftig und tüchtig bewährt und ungeachtet der damit verknüpften Lasten, ungeachtet mancher Gebrechen unserer Schwurgerichtsgesetze und ungeachtet fortgesetzter Anfeindung und Aufsechtung im allgemeinen, Achtung und steigende Anerkennung in weiteren Kreisen erworben. Dagegen kann es auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Stimmen der Rechtskundigen nicht bloß in Bezug auf Maß und Umfang des schwurgerichtlichen Strafverfahrens, sondern auch in Bezug auf Werth und Nutzen desselben noch immer getheilt sind, und in einzelnen deutschen Staaten hat man sich, unter dem Einfluß besonderer Verhältnisse, nicht nur für wesentliche Beschränkung, sondern selbst für Abschaffung des Schwurgerichts und für Herstellung eines mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens ohne Geschworene entschieden, während in andern Staaten noch das alte geheime Strafverfahren ohne wesentliche Umgestaltung fort dauert. Die Folgezeit wird zeigen, welches System den Sieg davontragen soll; indeß darf doch, gestützt auf die Natur der Dinge und den Gang der geschichtlichen Rechtsentwicklung, die Ueberzeugung schon jetzt ausgesprochen werden, daß das Schwurgericht in Deutschland, wenn auch vielleicht da und dort verdrängt und vorübergehend gehemmt, vom heimischen Boden nicht völlig wieder verschwinden, sondern im deutschen Geiste fortentwickelt zu einer höheren Stufe der Ausbildung gelangen wird.“

Das öffentliche und mündliche Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft ohne Geschworene (das s. g. holländische System) ist gegenwärtig in Oesterreich und dem Königreich Sachsen recipirt, nachdem diese Staaten vorübergehend das

*) Kant (metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre § 49), Mäfer (patriotische Phantasien I. S. 308), Klüber (öffentliches Recht des deutschen Bundes § 373), Kleinschrod (systemat. Entwicklung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts II. S. 35), K. S. Zachariae (vierzig Bücher vom Staat, Buch XV Hptst. 15), Grolmann (Criminalrecht § 315), Mittermaier (Lehre vom Beweise I. S. 94) u. A. m. Die Germanistenversammlung vom Jahre 1846 und 1847 erklärte sich gleichfalls für das Schwurgericht.

Schwurgerichtliche Verfahren bei sich eingeführt hatten; im übrigen Deutschland sind die Schwurgerichte aufrecht erhalten worden; nur in den mecklenburgischen Herzogthümern hat sich das hergebrachte geheime Untersuchungsverfahren ohne wesentliche Umgestaltung erhalten. Wer sich über den Zustand der Criminaljustiz in Mecklenburg instruiren will, der werfe einen Blick in die „Vier und vierzig Monate Untersuchungshaft“ von J. Wiggerß.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens ist mit dem Institut der Schwurgerichte eng verbunden; von der Bedeutung jener Requisite des neuern Processes in Civilsachen wird weiter unten die Rede sein.

Die Rechtspflege im Reiche soll fortan geübt werden durch die Friedensrichter und deren Versammlungen, durch die Bezirks- und die Obergerichte. Der Senat soll in Civil- wie in Criminalsachen nur die Function einer Cassationsinstanz haben.. Wir sehen hier das System der zwei Instanzen, aber in eigenthümlicher Weise, recipirt. Je nach dem Gegenstande und dem Betrage der Rechtsstreitigkeiten, sind dieselben zweien parallel laufenden Instanzen zugewiesen; ebenso die Verletzung der Strafgesetze je nach der Schwere der Uebertretung. Die Friedensrichter und deren Versammlungen entscheiden inappellabel in Civil- und Criminalsachen; nicht einmal das Rechtsmittel der Cassation ist gegen ihre Entscheidungen zulässig. Gegen die Vereinigung der Civil- und Criminal-Jurisdiction, wie sie bei allen diesen richterlichen Autoritäten stattfinden soll, dürften — zumal bei Einzelrichtern — nicht unwesentliche Bedenken zu erheben sein. Sie beruhen in der wesentlich verschiedenen Natur des Civil- und des Criminalprocesses. Während im Civilproceß nur über das Dasein und den Umfang von Rechten auf Eigenthum oder persönliche Rechte, die damit zusammenhängen, gestritten wird, also über Rechte, welche dem freien Verzicht der Parteien unterworfen sind, ist es im Strafproceße ein dem Verzicht der Parteien nicht — oder nur ausnahmsweise — unterworfenes Interesse, welches den Proceß veranlaßt: das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, daß die Strafe den schuldigen Uebertreter des Gesetzes treffe. Ist daher in jenem die durch den Rechtspruch zum Ausdruck gelangende Wahrheit oft genug nur eine conventionelle, fictive, mit einem Wort eine formelle, so erstrebt der Criminalproceß höhere Zwecke, die höchste dem Menschen erreichbare Wahrheit, die materielle. Diese charakteristische Verschiedenheit wirkt mit Nothwendigkeit auf die Stellung des Richters ein,

indem sie ihn dort zu einer mehr passiven Rolle während des Verfahrens bestimmt, hier dagegen ein selbstthätiges Eingreifen von ihm fordert. Es erscheint daher nicht unbedenklich, die Handhabung der Justiz nach beiden Richtungen einer und derselben Person zu übertragen, wollte man sogar davon absehen, daß die ganze Kraft eines Mannes dazu gehört, um bei der gegenwärtigen Entwicklung der Gebiete des Rechtes sich das Maß des Wissens anzueignen, welches zur erfolgreichen Wahrnehmung des Richteramtes auch nur in einem dieser Zweige der praktischen Jurisprudenz erforderlich ist. In der praktischen Ausübung des Richteramtes können somit leicht Inconvenienzen zu Tage treten. Es ist namentlich zu besürchten, daß der Richter, wenn ihn Neigung und Rechtsbildung mehr zur Civilpraxis hinführen, auch im Criminalprozeß das Wesen der Form zum Opfer bringen, im umgekehrten Falle aber von der Form zu leicht absehn und so nach einer oder gar nach beiden Seiten sehlgreifen würde. Werden beide Functionen einem Collegio übertragen, so werden diese Bedenken wesentlich gemindert; es findet thatsächlich eine Theilung der Arbeit statt, die durch die Individualität der Richter bedingt wird; die Rechtsanschauungen des Einzelnen finden ihr Maß in der Controle der übrigen.

Anders beim Einzelrichter. Es ist an sich mißlich, einem einzelnen Beamten richterliche Functionen von größerer Tragweite zu überweisen. Daß ein Einzelrichter, er mag noch so kenntnißreich und unbefangen sein, nicht die Garantie bietet wie ein Richter-Collegium, wo Berathung gepflogen und Kritik geübt wird, liegt auf der Hand. Werden ihm aber gleichzeitig die Functionen eines Civil- und eines Criminalrichters übertragen, so ist um so weniger zu erwarten, daß er den an ihn nach beiden Richtungen zu stellenden Anforderungen werde entsprechen können. Die Friedensrichter sollen nun aber nicht allein Civil- und Criminalsachen verhandeln und entscheiden, sondern auch gewisse administrative Befugnisse ausüben, z. B. Maßregeln in Erbschafts- und Vormundschaftsachen ergreifen und die Pflichten der Notare, wo solche nicht vorhanden, übernehmen (§ 10 und 11). Die Friedensrichter sind die einzigen Justizbeamten, welche nicht vom Staate ernannt werden, auch wird eine juridische Bildung bei ihnen nicht gefordert (§ 14). Sie werden von allen Ständen gemeinschaftlich gewählt (§ 13) und müssen ein bestimmtes Grundvermögen besitzen (§ 14). Sie sind die einzigen Richter, die nicht auf Lebenszeit bestellt werden (§ 13). Ihre Competenz ist eine außerordentlich weite. In Strassachen dürfen sie nicht allein Correctionsstrafen bis zu Geldbußen

von 300 Rub. und 3 Monaten Gefängniß, sondern auch bei Verbrechen, die nach dem Strafgesetzbuch mit dem Verluste von Standesrechten bedroht sind, wie Diebstahl und Betrug, gegen nicht eximirte Personen auf Arbeitshausstrafe erkennen (§ 19 Th. II). Die Friedensrichter erkennen inappellabel auf Geldbußen bis 15 Rub. und Arrest bis zu 3 Tagen (§ 30 Th. II); bei der Arbeitshausstrafe dürfen sie indessen nicht auf den Verlust von Standesrechten und Vorzügen erkennen — was eine Aenderung der betreffenden Gesetzgebung voraussetzt. In Civilsachen entscheiden sie bei Klagen aus persönlichen Leistungen und Verträgen, sowie auf Schadensersatz bis zum Betrage von 500 Rub., desgleichen in allen Injurienfachen und bei Klagen auf Wiedereinsetzung in den gestörten Besitz (§ 1 Th. III); inappellabel bis 30 Rub. (§ 3 Th. III); einzige Appellationsinstanz in Civil- und Criminalsachen ist die Versammlung der Friedensrichter (§ 30 und 31 Th. II, § 4 Th. III).

Die Bedenken, die gegen das Institut der Friedensrichter im Einzelnen zu erheben sind, gelten auch mehr oder minder von der Versammlung der Friedensrichter als Appellationsinstanz. Es kommt aber noch hinzu, daß diese Versammlungen der Richter mit geld- und zeitraubenden Reisen derselben verbunden sind und daß die Richter dadurch von ihren Berufsgeschäften zeitweilig abgezogen und von ihrem Jurisdictionsbereich ferngehalten werden.

Von einem beeidigten Protocollführer findet sich weder bei den Friedensrichtern noch bei den Versammlungen derselben eine Spur; ja diese wichtige, die Sicherheit der gerichtlichen Handlungen garantirende und die Handlungen des Richters controlirende Amtsperson scheint (nach § 27 Th. II) geradezu ausgeschlossen zu sein, indem darnach der Friedensrichter selbst seine Urtheile (in Criminalsachen) in ein dazu bestimmtes Buch eintragen soll.

Die Bezirksgerichte sollen in Civil- und Criminalsachen für alle Stände an die Stelle sämmtlicher bisherigen Gerichte erster Instanz treten, die Obergerichte an die der gegenwärtigen Civil- und Criminal-Palaten, welche fortan aber nur als Appellations- und Revisionsinstanz zu fungiren haben und in keinem Falle, weder in Civil- noch in Criminalsachen, als erste Instanz competent sein werden. Auf diese zwei Instanzen beschränkt sich der Justizgang; der dirigirende Senat ist nur Cassationshof. Es ist dies das gegenüber dem bis auf die neueste Zeit in Deutschland (wenigstens für

Civilsachen) herrschenden Systeme der drei Instanzen recipirte französische System. Bei den Reformen der deutschen Rechtspflege hat man sich mehrfach demselben angeschlossen, und zwar aus folgenden Erwägungen. Das Rechtsmittel der Cassation kann nur ergriffen werden wegen Incompetenz des Gerichts und Ueberschreitung seiner Amtsgewalt, wegen Verletzung solcher Formen, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, und wegen unrichtiger Behandlung der Rechtsfrage, weil der Unterrichter entweder einen falschen Rechtsatz oder einen Rechtsatz falsch angewendet hat. In letzter Beziehung liegt daher außer der Sphäre der Aufsechtung die thatsächliche d. h. die Frage, ob und in wie weit die den Rechtsfall bildenden Thatsachen bewiesen seien; sie hat es vielmehr nur mit der Rechts- d. h. mit der Frage zu thun, welcher Rechtsregel die Thatsachen, wie sie das Untergericht auf unanfechtbare und als feststehend anzunehmende Weise festgestellt hat, zu unterstellen sind. Dem obersten Gerichtshofe wird auf diese Weise die zeitraubende Prüfung der thatsächlichen Frage gänzlich erspart, und grade diese ist für die meisten obersten Gerichtshöfe die Quelle nicht zu bewältigender Rückstände geworden. So schwierig auch an sich die Trennung der That- und der Rechtsfrage, insbesondere in Civilrechts-sachen, sich häufig darstellt, so ist sie doch in dem Cassations-Stadium wohl möglich. Durch diese Trennung tritt dann die Rechtsregel, welche auf die einmal festgestellte Thatsache anzuwenden ist, schärfer hervor, was die Anwendung erleichtert. — Ueber die Organisation der Bezirks- und Obergerichte, wie sie in den „Grundzügen“ gegeben, ist nichts zu bemerken, sie entspricht der leitenden Idee. Nur die Frage könnte aufgeworfen werden, ob es zweckmäßig sei, die Untersuchungsrichter unter Umständen (II. § 26) als Glieder der Bezirksgerichte eintreten zu lassen, da ihre Functionen von denen denen der Gerichte sich wesentlich unterscheiden. In Civilsachen zumal wird ihnen jede Erfahrung mangeln; zudem werden sie durch die Berufung in die Bezirksgerichte ihrer eigentlichen Wirkungssphäre entzogen. Es drängt sich ferner die Frage auf, ob es angemessen ist, die Anstellung der Secretäre und deren Gehülfen lediglich von den Präsidenten abhängig zu machen. Geeigneter erschiene es, diese wichtigen Aemter von den Collegien und nicht von einem einzelnen Gliede derselben besetzen zu lassen.

Daß der Staat forthin die Bekleidung von Richterämtern von einer wissenschaftlichen oder praktischen Vorbildung abhängig machen will, wird nicht erst der Rechtfertigung bedürfen. In demselben Maße wie die Geistlichen, die Aerzte, die Lehrer 2c. durch eine lange Vorschule gehn müssen,

um sich zu ihrem Berufe vorzubereiten, werden auch die Richter, welche über Eigenthum, Freiheit und Ehre ihrer Mitbürger zu entscheiden berufen sind, eine entsprechende Fachbildung sich anzueignen haben. Der beklagenswerthe Zustand der Justiz im Reiche, welchem durch die gegenwärtige Reform abgeholfen werden soll, hat einen seiner wesentlichsten Gründe in dem unheilvollen Irrthum gehabt, daß es zur Handhabung der Justiz einer fachwissenschaftlichen Vorbildung nicht eben nothwendig bedürfe. Die Garantie für die Justiz, welche man seit den Reformversuchen Katharina's II. in dem Grundsatz zu finden glaubte, daß Jeder nur von seinen Standesgenossen gerichtet werden solle, hat sich als völlig illusorisch erwiesen. Eine reellere Garantie bietet nur die Wissenschaft; die Kenntniß des Rechts gewährt wenn nicht die Gewißheit, so doch wenigstens die Möglichkeit eines gerechten Gerichts.

Ueber die Ernennung der Richter durch den Staat, über den Grundsatz, daß sie unabsehbar und unversehbar sein sollen, werden wir Gelegenheit haben uns weiter unten, wo die Application der Reformen an unsere Provinzial-Verhältnisse in Rede kommt, eingehender zu äußern. Im Zusammenhange damit wird von der Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes in Civil- wie in Criminalsachen gehandelt werden, die eine nothwendige Consequenz des neuen Systems ist.

Während bisher für jedes Gouvernement ein Procureur mit seinen Gehülfen, den Fiscalen, zur Ueberwachung der Rechtspflege und der Verwaltung bestellt war, sollen in Zukunft bei jedem Ober- und Bezirksgerichte Staatsanwälte mit Gehülfen angestellt werden. Die Aufgabe derselben ist wesentlich von der der bisherigen Procureure und Fiscale verschieden und beschränkt sich einerseits auf die betreffende Gerichtsbehörde, andererseits erweitert sich dieselbe innerhalb dieser Schranke sowohl in Ansehung des Criminalverfahrens als der Civilrechtspflege. Hervorzuheben ist, daß man es vermieden hat, dem Staatsanwalt in Beziehung auf die Verfolgung von Criminalverbrechen eine so bevorrechtigte Stellung einzuräumen, wie in einem Nachbarstaate, wo dies zu vielfachen Inconvenienzen geführt hat.

Die Einführung von Untersuchungsrichtern, welche in Criminalsachen den Proceß zu instruiren und ihn zur weiteren Verhandlung vor den Gerichten vorzubereiten haben, ist durch die neue Ordnung des Criminalverfahrens eben so nothwendig geworden, wie die der Creirung eines eigenen Advokatenstandes durch die Umgestaltung des Civilprocesses. Auch für den Criminalproceß mit seinem contradictorischen Verfahren gewinnen die Advok-

faten als die regelmäßigen Vertheidiger der Angeeschuldigten eine neue Bedeutung. Mag man nun die Advokaten als die „Gehülfen des Richters“ betrachten oder ihre Aufgabe darin erblicken, denselben zu controliren — immer ist ein geordnetes Justizwesen ohne dieses Institut undenkbar, und daß die Justiz im Reiche bisher im Argen gelegen, ist unbedenklich zum großen Theil dem Umstande zuzuschreiben, daß es in ihm keinen geschlossenen Advokatenstand gegeben hat, sondern die Vertretung von Rechtsachen jeder unberufenen und zweideutigen Person unwerwehrt war. Die Errichtung eines Ehrenraths aus der Mitte der Advokaten, dem gewisse disciplinäre Befugnisse zugetheilt werden, ist gewiß im hohen Grade geeignet, auf den Geist des Advokatencorps wohlthätig einzuwirken und dessen Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten.

Sehr zweckmäßig erscheint es ferner, daß eine Vorschule für Justizämter in den „Candidaten“ geschaffen werden soll, die nach absolvirtem juristischem Curjus den Justizbehörden und den Staatsanwälten zur praktischen Beschäftigung zugewiesen werden.

Das Institut der Notare soll demnächst für gewisse Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt werden. Aus den in den „Grundzügen“ gegebenen Andeutungen läßt sich nicht mit Bestimmtheit abnehmen, ob ihnen alle Acte der nichtstreitigen Rechtspflege übertragen werden sollen, wie in Frankreich, oder ob ihre Competenz eine beschränktere sein soll, wie in dem größten Theil von Deutschland. Eine besondere Verordnung wird hierüber erlassen werden.

Die Einführung von Gerichts-Executoren steht zu dem an die Spitze gestellten Grundsätze der Trennung der Justiz von der Executive in Beziehung. Die Gerichte sollen fortan ihre Urtheile selbst in Vollziehung setzen, zu welchem Behufe jene Beamten fungiren werden (III. 110 ff), während sie in Criminalsachen bei Haussuchungen, Verhaftungen und Con fiscationen hinzugezogen werden (II. 43).

Der zweite Theil des Reorganisations-Gesetzes handelt von dem Criminalverfahren; die im ersten Theile festgestellten Grundsätze erhalten hier eine weitere Ausführung. Niemand kann ohne Urtheil des competenten Gerichts gestraft werden (§ 1); Ankläger und Richter sind von einander getrennt (3); die Staatsanwälte sind die öffentlichen Ankläger (55, 68, 69); die Polizei hat es nur mit der Ermittlung des objectiven Thatbestandes zu thun (33); die weitere Untersuchung competirt dem Untersuchungsrichter, dessen Handlungen von dem Staatsanwalt überwacht werden (37, 47);

jeder Angeklagte muß 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört werden, die Verhaftung darf nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen eintreten und ist über jede Verhaftung sofort dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt Anzeige zu machen (35 und 45); Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen darf der Untersuchungsrichter nicht vornehmen (46); der Staatsanwalt kann die Entlassung Verhafteter fordern und umgekehrt Verhaftung eines Verdächtigen beantragen (51 und 52); das Untersuchungsverfahren kann vom Gerichte nur auf Klage von Privatpersonen, auf Ansuchen des Instructions-Richters oder auf Antrag des Staatsanwalts geprüft werden (48); der Staatsanwalt kann die Niederschlagung einer Untersuchung beantragen und entscheidet hierüber entweder das Bezirksgericht oder der Gerichtshof (54, 58); findet die Gerichtsübergabe statt, so hat der Staatsanwalt die Anklageacte aufzusetzen (55, 56); letztere wird dem Obergericht in allen Fällen zur Entscheidung vorgelegt, wo es sich um Mitwirkung der Geschworenen handelt (58); die Bezirksgerichte entscheiden alle Criminalsachen, mit Ausnahme von Disciplinarvergehen, Staats- und Amtsverbrechen, welche dem Obergericht, und mit Ausnahme gewisser geringer Vergehen, welche dem Friedensrichter competiren (19—23); Verbrechen, welche mit dem Verluste aller, oder der besonderen Standesrechte verbunden sind, werden mit Zuziehung von Geschworenen, geringere Verbrechen aber ohne Geschworene bei den Bezirksgerichten abgeurtheilt (64 und 78); die Verhandlungen sind öffentlich und mündlich (7, 69, 87, 92).

Die Richter entscheiden ebenso, wie die Geschworenen, nach bloßer moralischer Ueberzeugung (8); es darf nur auf Verurtheilung oder Freisprechung erkannt werden (9); das Gericht kann nach Umständen die Strafe um 2 Grade mildern und in besonderen Fällen den Verbrecher der Gnade Kaiserlicher Majestät empfehlen (75 und 93); die Schwurgerichtssitzungen finden vier mal im Jahre, nach Erforderniß auch häufiger statt (78); die allgemeinen Geschworenenlisten werden vom Gouverneur geprüft und bestätigt, die für eine bestimmte Periode geltenden besonderen Geschworenenlisten von Localcommissionen angefertigt (32, 35, Thl. I); Geschworene können sein: Edelleute, Ehrenbürger, Kaufleute, Künstler, Handwerker, wie überhaupt alle Stadtbewohner und von den Bauern Gewissensrichter, Dorfrichter, Amtsbezirksrichter, so wie diejenigen, welche eine bestimmte Zeit hindurch tadellos als Gemeinde- oder Kirchenälteste gedient haben (34, Thl. I); die weiteren Erfordernisse der Geschworenen sollen durch ein specielles Gesetz bestimmt werden (28, Thl. I); es dürfen nicht weniger als

30 Geschworene in der Schwurgerichtssitzung anwesend sein. Von diesen darf der Staatsanwalt 6, der Angeklagte aber nur so viel Geschworene zurückweisen, daß mindestens 18 übrig bleiben (80, 83, 84, Thl. II.); von den übrig gebliebenen werden 12 Geschworene durchs Loos bestimmt (85); Erkennt das Gericht durch einstimmigen Beschluß an, daß ein Unschuldiger verurtheilt worden, so haben andere Geschworene ein Verdikt zu fällen, welches aber unter allen Umständen definitiv ist (94). Die Friedensrichter, deren Competenz bereits oben bezeichnet ist, entscheiden allendlich über Vergehen, welche Verweise, Geldstrafen bis 15 Rub. und Arrest bis 3 Tagen nach sich ziehen; in allen übrigen Fällen findet Appellation an die Versammlung der Friedensrichter statt (30 und 31); die von den Geschworenen gefällten Urtheile sind inappellabel, von den Erkenntnissen der Bezirksgerichte ohne Zuziehung von Geschworenen ist Berufung an den Gerichtshof statthaft. Dieser entscheidet definitiv (95—97); an den dirigirenden Senat, als obersten Cassationshof kann eine Berufung nur stattfinden wegen Verletzung der Formen des Processus, wegen falscher Auslegung des Gesetzes und wegen neuentdeckter, die Unschuld beweisender Umstände (104); hebt der Senat das Urtheil auf, so ordnet er die Entscheidung des Falles durch eine andere Gerichtsbehörde an, von welcher keine Berufung zulässig ist (109); der allerhöchsten Bestätigung unterliegen Urtheile, wenn Edelleute, Beamte oder Geistliche zum Verluste aller oder der besonderen Standesrechte, oder wenn Personen zum Verluste von Orden oder Ehrenzeichen condemnirt worden (112); bei Verbrechen gegen den Glauben sollen die Geschworenen, sobald es sich um die griechisch-orthodoxe Confession handelt, dieser Kirche angehören (120); bei Staatsverbrechen ist der Gerichtshof erste Instanz, welcher statt der Geschworenen den Gouvernements-Adelsmarschall, den Kreisarschall, das Stadthaupt und ein bürgerliches Bezirkshaupt hinzuzieht und mit diesen gemeinschaftlich das Urtheil fällt (121—128); Berufung von dem Erkenntnisse an den Senat ist gestattet (129); dasselbe Verfahren findet statt bei Preßvergehen, in denen es sich um Verbrechen gegen die allerhöchste Staatsgewalt und die bestehende gesetzliche Ordnung handelt (130); Dienstvernachlässigungen beamteter Personen können auf administrativem Wege gemäß der Anmerkung nach Art. 73 des Strafcodex gehandelt werden. Richter können nur nach stattgehabtem Disciplinar-Verfahren für Dienstvergehen bestraft werden (131); von den Bezirksgerichten werden entschieden Amtsverbrechen der Bezirks-, Gemeinde- und Polizeibeamten; von dem Obergerichte Dienstverbrechen aller übrigen Beamten

der Gouvernements- und Reichsbehörden und der Geschworenen, von dem dirigirenden Senate alle Amtsverbrechen der Beamten der vier ersten Rangclassen, der Glieder der Obergerichte, der Staatsanwälte und deren Gehülfen; von dem höchsten Criminalgerichtshofe werden endlich Minister und Chefs der Oberverwaltungen für Amtsverbrechen gerichtet (142—145); die Proceßkosten in Strassachen werden vom Staate getragen und nur zum Theil von den Schuldigen beigetrieben. Bei den Verhandlungen in Strassachen wird kein Stempelpapier gebraucht (154—157).

Diese Grundzüge entsprechen im wesentlichen allen Anforderungen, welche in der Gegenwart an die Organisation der Criminal-Justiz gestellt werden können. Die Sicherheit der persönlichen Freiheit ist möglichst gewahrt und dem Angeklagten sind die ausgedehntesten Mittel der Vertheidigung geboten. Nur in besonderen Fällen ist eine Verhaftung gestattet und in kürzester Frist soll der Verhaftete verhört werden. Die Staatsanwälte haben die besondere Pflicht, die Handlungen der Polizei und der Untersuchungsrichter zu überwachen. Die Thätigkeit der Polizei beschränkt sich auf Ermittlung des objectiven Thatbestandes; alle richterliche Gewalt ist ihr entzogen. Ankläger und Richter sind getrennt. Der Beklagte hat das Recht der Vertheidigung durch einen Sachwalter. Nicht nach einer bestimmten Beweistheorie, sondern nach moralischer Ueberzeugung haben Richter und Geschworene über die Frage der That und der Schuld zu urtheilen. Die Absolution von der Instanz ist aufgehoben. Eine besondere Garantie für den Angeklagten liegt in der Oeffentlichkeit des Verfahrens. Die Wahl der Geschworenen ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Durch einstimmigen Beschluß des Gerichts kann das auf Schuldig lautende Verdict der Geschworenen annullirt und die Sache anderen Geschworenen zur Urtheilsfindung überwiesen werden u. s. w.

Eigenthümlich ist das Verfahren bei Staats- und gewissen Preßvergehen. Dieselben sind den Geschworenengerichten entzogen; an ihre Stelle treten aber gewisse ständische Repräsentanten. Da es unthunlich erschienen, diese Verbrechen den Geschworenen zu überweisen, so hat der Gesetzgeber es offenbar für angemessen erachtet, dem Beklagten hiermit ein Schutzmittel anderer Art zu gewähren.

In Betreff der Competenz dürfte zu bemerken sein, daß es oft schwierig sein wird zu bestimmen, ob ein Vergehen der Cognition und Entscheidung des Friedensrichters oder aber des Bezirksgerichts unterliege und ob letzteres die Sache von sich aus oder mit Zuziehung von Geschworenen zu

erledigen habe, weil in vielen Fällen der Criminalcodex für dasselbe Verbrechen verschiedene Strafen feststellt und dem Richter die Wahl zwischen der leichteren und der schwereren Strafe nach Maßgabe der concurrirenden Umstände anheimstellt und weil bei Vergehen die Zumessung der Strafe insofern oft zweifelhaft ist, als der betreffende Fall unter verschiedene Strafgesetze subsumirt werden kann. Es darf erwartet werden, daß die Specialgesetze diese Zweifel lösen werden.

Der dritte Theil der Grundzüge, welcher vom Civilverfahren handelt, zerfällt in drei Abtheilungen: das Verfahren vor dem Friedensrichter, in den allgemeinen Gerichten und in Sachen der Administrativjustiz. Die erste Abtheilung bestimmt nur die Competenz der Friedensrichter. Dieselbe erstreckt sich auf Klagen aus persönlichen Leistungen und Verträgen und auf Schadenstandsklagen bis zum Werthe von 500 Rub., auf Injurienklagen, auf Klagen auf Wiedereinsetzung in den gestörten Besiß, insofern es hierbei sich nicht um einen Streit über das durch eine formelle Urkunde geschützte Besißrecht handelt. Der Cognition der Friedensrichter entzogen sind alle Besiß- und Eigenthumsstreitigkeiten über Immobilien. Die Friedensrichter entscheiden definitiv in Sachen bis zum Werthe von 30 Rubel; in Sachen über diesen Werth hinaus findet Appellation an die Versammlung der Friedensrichter statt. Die Entscheidung der letzteren ist inappellabel (1—6).

Diese Competenz des Einzelrichters erscheint als eine sehr ausgedehnte. Wenn man berücksichtigt, daß die meisten Klagesachen den Werth von 500 Rubel nicht übersteigen und daß der bei weitem größere Theil aller Klagen aus persönlichen Leistungen und Verträgen sich herschreibt, so darf wohl angenommen werden, daß den Friedensrichtern die Entscheidung der großen Mehrzahl aller Civilstreitigkeiten zufallen wird. Wenn noch die Verhandlung aller Injurienklagen, sowie die Untersuchung und Entscheidung der Criminalfälle hinzutritt, so ist kaum anzunehmen, daß ein Einzelrichter dieses außerordentliche Maß von Geschäften werde bewältigen können; es sei denn, daß der Bezirk des Friedensrichters auf einen ganz geringen Umfang beschränkt werde.

Die dritte Abtheilung: das Verfahren in Sachen der Administrativjustiz bezieht sich auf das Corroborations- und Hypothekenwesen, die verschiedenen Proclomfälle in Erbschafts- und ähnlichen Sachen, das Vormundchaftswesen u. dgl. m. Für dieses Verfahren sollen besondere Regeln

festgestellt werden. Zur Zeit kann daher ein Urtheil über diese Materie nicht gefällt werden.

Die zweite Abtheilung: von dem Verfahren in den allgemeinen Gerichten, enthält zunächst allgemeine Bestimmungen, sodann aber Verordnungen über den Gerichtsstand, über das Verfahren vor dem Erkenntniß, über den Vortrag und das Erkenntniß, über die Rechtsmittel, über den summarischen Proceß, über die Ausnahmen von der allgemeinen Proceßordnung, über den scheidrichterlichen Proceß, über die Vollstreckung der Urtheile und über die Gerichtskosten.

Hier sind diejenigen Bestimmungen zu unterscheiden, welche sich auf das eigentliche processualische Verfahren, auf die innere Proceßentwicklung beziehen, und diejenigen, welche die allgemeine Gerichtsorganisation betreffen. Wir enthalten uns an dieser Stelle des näheren Eingehens auf die ersteren, sowie auf die Bestimmungen über den summarischen Proceß, indem wir darüber bei der Erörterung der Anwendbarkeit derselben auf unsern Proceß handeln wollen.

Was aber die letzteren anbetrifft, so ist zunächst unter den allgemeinen Bestimmungen hervorzuheben, daß es für Civilsachen nur zwei Instanzen giebt: das Bezirksgericht und den Gerichtshof (11); daß von den Erkenntnissen der zweiten Instanz eine Berufung an die Cassations-Departements des dirigirenden Senats nur dann zulässig ist, wenn eine offensbare Verletzung des klaren Sinnes des Gesetzes oder wesentlicher Proceßformen stattgefunden, wenn neue Umstände eingetreten oder eine Fälschung entdeckt worden und wenn dritte Personen, ohne an dem Prozesse Theil genommen zu haben, durch ein Urtheil verletzt sind und daß in allen diesen Fällen der Senat die Urtheile aufheben und die Sache einem anderen Gerichtshofe zur allendlichen Entscheidung überweisen kann (13, 74, 78); daß alle Geldstrafen wegen unrechtfertiger Appellation und wegen Erhebung einer bereits abschlägig beschiedenen Klage aufgehoben werden sollen (24).

Zu Betreff des Gerichtsstandes ist als oberster Grundsatz hingestellt, daß in persönlichen Klagesachen, sowie in Klagesachen über bewegliches Vermögen der Gerichtsstand sich nach dem beständigen Domicil oder dem zeitweiligen Aufenthaltsorte des Beklagten, bei Streitigkeiten über unbewegliches Vermögen aber nach dem Orte, wo dieses belegen, richtet (25) und daß alle, von der Competenz der Friedensrichter eximirten Streitsachen vor den Bezirksrichter in erster Instanz zur Verhandlung kommen (31). Die Gerichtshegung ist in allen Justizbehörden öffentlich (55 und 58).

Die Rechtsmittel der Appellation an den dirigirenden Senat, an die allgemeine Versammlung des Senats und den Reichsrath sind aufgehoben (69). Dagegen sind außer der Appellation von den Entscheidungen der ersten Instanz an die zweite und den Nullitätsbeschwerden an den obersten Cassationshof Restitutionsgesuche gegen Contumacialurtheile gestattet, welche bei demselben Gerichte, welches diese Urtheile gefällt, in Form einer Supplik eingebracht und von demselben erledigt werden (70—73). Beschwerden über ungerechte und parteiische Handlungen der Richter, Staatsanwälte und anderer Beamten der Gerichte bei Verhandlungen oder bei Fällung von Erkenntnissen sind gestattet und entweder bei den Gerichtshöfen oder bei den Cassationsdepartements des Senats einzureichen (79). Appellations- und Cassationsgesuche müssen binnen vier Monaten eingebracht werden (80).

Besondere Bestimmungen gelten in Sachen, welche das Interesse der Krone, des Apanage- und Hofressorts und anderer Kronsverwaltungen oder geistlicher Stiftungen betreffen. Diese Sachen sind der Competenz der Friedensrichter entzogen; sie werden von den officiellen Sachwaltern oder von Advokaten vertreten; die Verhandlung und der Instanzenzug ist derselbe, wie bei allen übrigen Civilstreitigkeiten, mit dem Unterschiede, daß bei jenen Sachen nur das Rechtsmittel der Appellation statthaft ist, daß dieselben nicht summarisch verhandelt auch nicht durch Eid oder Vergleich entschieden werden können, daß die Staatsanwälte vor Fällung des Urtheils ein Gutachten abzugeben haben und auf Cassation des Erkenntnisses beim dirigirenden Senate antragen können, daß die Krone wohl von der Zahlung der Gerichtskosten, nicht aber von der Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und von Zahlung der Proceßkosten an den gewinnenden Theil befreit ist (92—102).

Das Verfahren bei Ehe- und Legitimationsprocessen soll nach Möglichkeit mit den allgemeinen Grundregeln der Verhandlungsmaxime in Uebereinstimmung gebracht werden (103).

Die gesetzlichen Schiedsgerichte sind aufgehoben; es bleiben nur die freiwilligen Schiedsgerichte bestehen, welche keiner Bestätigung, sondern nur der Anzeige vor Gericht bedürfen. Die Parteien haben die Schiedsrichter in ungerader Zahl zu erwählen, können sich aber auch auf einen Richter beschränken. Alle Zwangsmittel zur Ernennung eines Schiedsgerichts sind aufgehoben. Die Schiedsrichter entscheiden nach ihrem Gewissen und eine Cassation des Urtheils ist nur möglich bei Verletzung wesentlicher

Formalien und Regeln dieses Gerichts, sowie bei Ueberschreitung der Competenz (104—109).

Die Vollstreckung der Urtheile erfolgt durch die Gerichts-Executoren auf den Grund eines Executions-Scheines. Das Verfahren dieses Beamten ist ein eigenthümliches und selbständiges. Der Personalarrest ist statthast, wenn die Schuld mehr als 100 Rub. beträgt. Die Dauer der Haft darf nicht 5 Jahre übersteigen. Befreit vom Personalarreste sind: Unmündige und Minderjährige, Personen, die über 70 Jahr alt sind, schwangere Frauen und in besondern Fällen Eltern, unter deren Obhut kleine Kinder stehen. Die Verfügung des Gerichts über Personalarrest verliert ihre Wirkung, wenn dieselbe nicht innerhalb 6 Monaten ausgeführt worden (110—120).

Die Gerichtskosten endlich zerfallen in drei Kategorien: in solche, welche dem Staate zufließen, dahin gehören Stempelgelder, Klage-, Supplik- und Appellationschilling; in Canzelleigebühren und in Gelder zum Besten bestimmter Personen. Zu den letztern gehören die taxmäßigen Honorare der Advokaten, die Kosten für Infertionen, Fahrgelder und Diäten für Glieder und Beamte des Gerichts, Honorare für Sachverständige und Tagatoren, endlich Entschädigung an die Zeugen. An Stelle des Stempelpapiers bei der Proceßführung wird bei Einreichung der Klage eine dem Objecte entsprechende Klagesteuer erhoben. Der verlierende Theil hat dem gewinnenden alle Proceßkosten zu erstatten. Nur diejenigen Personen, welche Armuthszeugnisse erhalten, sind von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. Das Armenrecht gilt jedoch nur für den einzelnen Fall. Die Krone hat in solchem Falle diejenigen Summen, welche sofort entrichtet werden müssen, für den das Armenrecht genießenden Theil vorzuschießen, mit dem Rechte, den Vorschuß aus dem urtheilsmäßig Zuerkannten betreiben zu lassen (121—134 *).

Indem wir uns zum zweiten Theile unserer Aufgabe wenden, zu der Betrachtung, in welchem Maße das Gerichtswesen in den Ostseeprovinzen, speciell in Livland, abzuändern sei und in wie weit überhaupt Abänderungen des Bestehenden mit Rücksicht auf die „Grundzüge“ geboten erscheinen,

*) Ueber die allgemeinen Begründungen an einigen Stellen des vorstehenden Abschnitts, vgl. das „Staatslexikon“ von Rotteck und Welcker und das „deutsche Staatswörterbuch“ von Bluntschli unter den betr. Art., aus denen hier nur Auszüge gegeben sind.

halten wir es für angemessen, diejenigen Gesichtspunkte voranzuschicken, welche uns bei dieser Betrachtung leiten werden. Es ist zunächst anzuerkennen; daß in den Ostseeprovinzen die Verfassung, welche die Organisation der Gerichte, das Recht und die Handhabung desselben umfaßt, sich durch Jahrhunderte als das Resultat eines geschichtlich-organischen Processes entwickelt hat. Wir meinen daher, nur mit Berücksichtigung des auf diesem Wege Gewordenen dürfe die Fortentwicklung angebahnt werden und das Veraltete und Abgestorbene sei nur durch Neues, das dem Ganzen adäquat, zu ersetzen. Uns scheint, wenn irgend möglich, der Bruch mit der Vergangenheit vermieden werden zu müssen — führt er doch in der Regel zur Reaction. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, daß ein hartnäckiges Beharren in veralteten und abgestorbenen oder dem Zeitbewußtsein entremdeten Zuständen verderblich werden muß. Die Erkenntniß, daß gewisse Formen den Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr genügen, ergibt sich aus dem Widerspruche, in welchem jene zu diesen stehen. Für uns tritt aber die Nothwendigkeit der Reform überzeugend auch bei denen hervor, welche jenen Widerspruch nicht zu empfinden vermeinen, wenn die in der Heimath bestehenden Rechts-Institutionen mit denen solcher Staaten verglichen werden, welche einen ähnlichen Entwicklungsgang genommen, und, wie sie mit der Colonisation unser „angestammtes“ Recht hierher verpflanzt, von jeher uns Vorbild gewesen sind.

Wenn wir uns dem Reorganisationswerke anschließen, das sich im Reiche vollzieht, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß wir uns auf die Reception solcher Grundsätze beschränken, welche als allgemein gültige von der Gegenwart gefordert werden und daher auch bei uns Eingang finden müssen, daß wir dagegen dasjenige, was nur Zufälliges ist und daher hier so und dort anders sein kann, entweder ganz bei Seite lassen oder nur nebenher berücksichtigen, daß wir endlich solche Einrichtungen uns gefallen lassen müssen, welche die Zusammengehörigkeit mit dem Reiche erfordert. Aus diesen Gründen bietet es eigenthümliche Schwierigkeiten der im Punkt 8 des Reichsrathsgutachtens ausgesprochenen Forderung für unseren Zweck nachzukommen und eine Ansicht darüber aufzustellen, welche Abänderungen und Ergänzungen in dem Fundamental-Reglement des Reiches bei Anpassung desselben an das Justizwesen unserer nach besonderen Gesetzen verwalteten Provinzen vorzunehmen seien. Für die Ostseeprovinzen wird nicht sowohl das Reglement abzuändern und anzupassen, sondern es wird vielmehr hier eine Reform der bestehenden Rechtspflege in die Wege

zu leiten sein mit Rücksicht auf die als allgemein gültig anzuerkennenden Principien, wie sie in den vorliegenden Grundzügen für das Reich enthalten sind.

Als solche heben wir hervor:

- 1) Trennung der Justiz von der Administration;
- 2) Oeffentlichkeit und erweitertes mündliches Verfahren im Civilproceß; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strasproceß mit contradictorischem Verfahren, bei schwereren Delicten Beiordnung von Geschworenen;
- 3) Rechtsbildung der Richter, Staatsanwälte und Secretäre;
- 4) Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes.

Diese Grundgesetze für das Rechtswesen haben in allen abendländischen Staaten fast durchweg Eingang gefunden; sie haben sich wohl bewährt und gehören zu den Bedingungen guter Justizpflege, wie sie das Bewußtsein der Zeit fordert. Dieselben uns anzueignen kann nicht weiter eine offene Frage sein. Nur darum kann es sich handeln, welche Reformen zu bewerkstelligen seien, um diese Grundsätze zur Geltung zu bringen und in welchem Maße die eigenthümliche Gestaltung der localen Institutionen Einschränkungen oder Vorbehalte erforderlich machen werde. Wo letztere nicht geboten sind, werden auch alle Consequenzen mit gleicher Nothwendigkeit anerkannt werden müssen.

Die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege ist von besonderer Bedeutung für die Städte und nicht unbeachtet zu lassen in Betreff der für den Bauernstand besonders constituirten Behörden. In den Landesjustizbehörden ist bereits die Rechtspflege ihre fast ausschließliche Thätigkeit und dürfte kaum ein begründeter Einwand dagegen zu erheben sein, daß die Verwaltung von Vormundschafsfachen nach wie vor diesen Behörden gelassen werde. In den Städten dagegen sind Administration und Justiz eng verbunden. Beide werden von denselben Collegien gleichzeitig gehandhabt und wenn in den größeren Städten, wie Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Mitau und Narva, die Justiz und Verwaltung in den Niedergerichten ganz oder zum Theil getrennt gehandhabt wird, so sind die Glieder des Magistrats doch genöthigt, ebenso an der Verwaltung, wie an der Justiz Theil zu nehmen. Um die Trennung zu bewerkstelligen, werden wesentliche Aenderungen in der Behörden-Versaffung der Städte sich als nothwendig ergeben. Im Zusammenhange hiemit steht die Forderung, daß die Justiz nur von

rechtskundigen Richtern geübt und daß der besondere Gerichtsstand aufgehoben werde.

Gehe wir zur Besprechung der Reformen schreiten, welche hiernach sich als unerläßlich erweisen werden, haben wir noch einer anderen Frage zu gedenken. Die auch im Reiche üblich gewesene Wahl der Richter durch die Corporationen des Adels und der Bürger ist aufgehoben und vom Staate, mit alleiniger Ausnahme der Friedensrichter, in Anspruch genommen worden. Soll auch in den Ostseeprovinzen dieses ständische Vorrecht auf den Staat übergehen oder lassen deren eigenthümliche Verhältnisse die Beibehaltung dieses Rechtes als wünschenswerth erscheinen? Allerdings hat man es in vielen Staaten für consequent gehalten, die Richter, die im Namen der obersten Staatsgewalt judiciren, auch von ihr ernennen zu lassen; es ist indessen keinesweges ohne Vorgang, daß die Lösung der Aufgabe: wie am zweckentsprechendsten die Richterstühle zu besetzen? auch auf anderem Wege versucht und mit Erfolg durchgeführt worden ist. Wir denken hier nicht sowohl an die bis in die neuere Zeit unter Betheiligung der Stände besetzten adeligen Richterbänke in Sachsen und Hannover; es ist vielmehr Belgien, das hier mit glücklichem Beispiel vorgegangen. Dasselbst werden die Räte der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der Tribunale erster Instanz von dem Könige nach zwei doppelten Listen ernannt, von denen die eine von diesen Gerichtshöfen, die andere von den Provinzialrathsversammlungen eingereicht wird. Ebenso ernannt der König die Räte des Cassationshofes nach zwei doppelten Listen, von denen die eine vom Senat, die andere vom Cassationshof eingereicht wird. Die Eigenartigkeit der russischen Ostseeprovinzen in Recht und Sprache rechtfertigt es nun gewiß ausreichend, daß den Ständen derselben dies althergebrachte Recht gewahrt bleibe. Es darf angenommen werden, daß die Stände, welche dieses Recht besitzen, den ihrer Pflicht entsprechenden Gebrauch davon machen werden, je mehr es in ihrem eigenen Interesse liegt, die möglichst beste Justizpflege zu haben. Werden daher die Schranken beseitigt, welche nach vorhandenen Bestimmungen die Berechtigten behindern, von ihrem Rechte in demselben Umfange Gebrauch zu machen, in welchem der Staat selbst dieses Recht üben würde, so wäre, wofern nur das Hoheitsrecht der Richterbestätigung der Krone gewahrt bleibt, weiter kein Grund vorhanden, dieses durch die Sonderstellung der Provinzen bedingte Vorrecht den Ständen derselben zu entziehen. Im Reiche soll in Zukunft bei Besetzung der Richterämter kein Standesvorrecht gelten; einzige Bedingung

ist nur, daß der Richter die nöthige Rechtsbildung besitze. Wollen die Stände in den Ostseeprovinzen das Recht der Aemterbesetzung sich erhalten, so werden sie zunächst den Grundsatz, daß nur rechtsgelehrte Richter bestellt werden dürfen, unbedingt adoptiren müssen. Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß einerseits der Adel auf das Recht, die Richterämter in den Landes-Justizbehörden auch mit solchen seiner Mitglieder zu besetzen, die keine oder keine ausreichende Rechtsbildung besitzen, verzichte und daß das passive Wahlrecht auf alle qualificirten Personen ausgedehnt werde, daß andererseits die Städte sich des Rechtes begeben, zu Richtern Glieder der städtischen Corporationen als solche zu berufen. Es mag an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, nicht sowohl, daß schon gegenwärtig gewisse Richterämter, die durch Wahl des Adels besetzt werden (wie die der Kirchspielsrichter in Livland) allen Personen „eximirten Standes“ zugänglich sind, sondern vielmehr, daß wir nicht gar weit in die Behördenverfassungsgeschichte unserer Provinzen zurückzugreifen brauchen, um uns davon zu überzeugen, daß das hier Vorgeschlagene nicht eine Neuerung, sondern in gewissem Sinne eine Repristinatio des alten Rechtes ist. Die Assessorate in den Landgerichten, die Bank der vier nichtindigenatsadeligen gelehrten Richter im livländischen Hofgerichte, die beiden „bürgerlichen Räthe“ im kurländischen Oberhofgerichte — dies alles waren bis vor wenigen Decennien Aemter, welche jedem Rechtskundigen offen standen, jetzt aber Reservate des Indigenatsadels geworden sind. Nicht in Beziehung auf die Justizämter allein, auch in anderen tiefeingreifenden Fragen des provinziellen öffentlichen Lebens, wie namentlich dem Güterbesitz, braucht man in der That nur auf wenig über ein Menschenalter zurückzugehn, um überall auf das Billigere und Vernünftigere zu stoßen.

Fällt nun jene Schranke und werden fortan nur rechtskundige Richter in Stadt und Land bestellt, so werden damit zugleich die Bedenken beseitigt, welche der Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes etwa entgegenstehen könnten. So lange im ganzen Reiche der Grundsatz galt, daß Jedermann nur von Seinesgleichen gerichtet werden dürfe, hatte das Standesforum auch in den Ostseeprovinzen eine Berechtigung. Fortan soll aber im Reiche für alle Stände ohne Unterschied dieselbe Rechtspflege und dasselbe Proceßverfahren im Civil- wie im Criminalproceß, in persönlicher wie in dinglicher Beziehung stattfinden. Nicht blos der Edelmann, sondern jeder Unterthan hat im Strafverfahren das Recht auf Anklage und Vertheidigung, sowie auf Urtheil durch denselben Richter. Nimmt man an, wie wir so-

gleich nachweisen werden, daß die Strafrechtspflege unter den obwaltenden Umständen dem Fundamentalreglement des Reiches gemäß umgestaltet werden muß und daß hiemit zugleich das bisherige privilegirte Staudesforum aufgehoben wäre; erwägt man ferner, daß in gewissen Fällen der Edelmann schon jetzt der Jurisdiction der städtischen Gerichte unterworfen ist, so verliert in der That das Vorrecht seine Bedeutung, zumal wenn die Richterstellen nicht mehr aus ständischen Kreisen, sondern unabhängig von der Staudeskategorie mit Rechtsgelehrten, und zwar durch gemeinsame Wahl von Stadt und Land, wie dies weiter unten näher entwickelt werden soll, besetzt würden.

Der vierte Grundsatz, der als ein allgemein gültiger anerkannt werden muß, ist Oeffentlichkeit des Verfahrens überhaupt und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strassachen, mit contradictorischem Verfahren, sowie die Beiordnung von Geschworenen bei schwereren Verbrechen. Beschäftigen wir uns zunächst mit dem Strafverfahren. Hier drängt sich jedem Unbefangenen die Ueberzeugung auf, daß auf diesem Gebiete eine Reform unabweisbar ist.

Das Strafverfahren in den Ostseeprovinzen ist nicht durchweg gleichartig. Bei der Mangelhaftigkeit der einheimischen Rechtsquellen auf diesem Gebiete des Rechtes hat zwar das russische Recht in dieser Beziehung einen überwiegenden Einfluß gewonnen, wie dies denn auch durch die Natur der Sache bedingt wird. Indessen bietet das provinzielle Rechtsverfahren mehrfache Abweichungen vom Reichsrecht, andrerseits hat die Gerichtspraxis nicht selten in der Anwendung reichsrechtlicher Bestimmungen geschwankt. In ersterer Hinsicht ist beispielsweise auf die vom Reichsrechte abweichende Gestaltung der Special-Inquisition hinzuweisen, sowie auf den hier unter Umständen vorkommenden accusatorischen Proceß, welcher indessen in der Form, wie er sich in der Praxis gestaltet hat, seiner ursprünglichen Idee nicht entfernt mehr entspricht. In letzterer Hinsicht wäre zu erwähnen, daß in manchen Gerichten die noch auf die Carolina basirte s. g. legale Beweistheorie bis auf die neueste Zeit mit dem von anderen hiesigen Gerichtsbehörden anerkannten Indicienbeweise im Kampfe gelegen und letztere sich in der Anwendung desselben den Geschworenengerichten genähert haben, wenn auch ohne manche wesentliche Garantien dieser letzteren. Auch das russischrechtliche Institut der Umfrage, welches in letzter Instanz zu schweren Verdachtsstrafen führen konnte, hat sich hier eine Zeit lang Eingang zu

schaffen gewußt und ist erst ganz neuerdings für nicht anwendbar auf die Ostseeprovinzen erklärt worden.

Wenn es hiernach schon geboten erscheint, diese Verschiedenartigkeit in der Handhabung des Strafverfahrens, welche zum Theil ihren Grund in dem Mangel allgemein gültiger Normen hat, zu beseitigen und die Gerichte von einer Beweistheorie zu befreien, welche die Verurtheilung Schuldiger oft unmöglich macht, so ist andererseits die Reception der Grundzüge über das Strafverfahren aus dem Grunde geboten, weil die Aufhebung der auf den Strafproceß bezüglichen allgemeinen, auch in den Ostseeprovinzen bisher gültig gewesenen Einrichtungen und Gesetze ein Fortbestehen derselben in diesen Provinzen nicht gestattet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Voruntersuchung, über die Special-Inquisition, über die Competenz der Polizeibehörden und der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die Regeln in Betreff der Ueberwachung der Criminalrechtspflege durch die Procureure und Fiscale, die Rechte der Procureure und Gouverneure in Strafrechtssachen, namentlich das Visiren und Bestätigen der Urtheile von Seiten der letzteren, endlich die Competenz des dirig. Senats in Strafsachen beruhen auf reichsgesetzlichen Vorschriften und sind in den Reichsgesetzen enthalten. Werden diese aufgehoben und treten an deren Stelle andere Grundregeln, so ist es selbstverständlich, daß dieselben auch in den Ostseeprovinzen als aufgehoben betrachtet werden müssen. Hieraus folgt aber nicht nothwendig, daß das an deren Stelle Getretene auch in diesen Provinzen unbedingt maßgebend sein soll. Da den nach besonderen Gesetzen verwalteten Provinzen das Recht zugestanden worden, die Grundregeln den localen Einrichtungen gemäß zu modificiren, so wird es den Ostseeprovinzen auch gestattet sein, von diesem Rechte bei der Umgestaltung des Strafverfahrens Gebrauch zu machen. In wie weit dies werde geschehen dürfen, wird weiter unten gezeigt werden.

Nachdem wir die Nothwendigkeit anerkannt haben, daß die bezeichneten vier allgemein gültigen Grundsätze in den Ostseeprovinzen werden Anwendung finden müssen, wollen wir untersuchen, welche Reformen zunächst in Livland sich hieraus als erforderlich ergeben. Zu den Justizbehörden des flachen Landes rechnen wir zuerst die bäuerlichen. Es sind dies die Gemeindeggerichte, die Kirchspielsgerichte und die Kreisgerichte, zu denen als oberste Instanz das Departement des Hofgerichts in Bauersachen hinzutritt. Die Gemeindeggerichte sind Administrativ- und Justizbehörden zugleich; sie bilden die erste Instanz in Civil- und Polizeisachen und bestehen aus drei

Richtern, dem Ältesten und zwei Beisitzern, welche auf drei Jahre von der Gemeinde gewählt werden. In Strassachen erkennt das Gemeindegericht auf Verweis, Abbitte, auf Gemeindearbeit oder Arrest bis zu drei Tagen und auf körperliche Züchtigung bis zu 30 Ruthenstreichen. In Civilstreitigkeiten erkeant dasselbe definitiv in allen Sachen bis zum Werthe von 5 Rub.

Soll der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den bäuerlichen Justizbehörden erster Instanz zur Anwendung kommen, so wird eine Umgestaltung der Bauerbehörden sich als nothwendig ergeben. Die Gemeindegerichte würden dann nur die Administration und die niedere Polizei behalten, die Justizgewalt in strafrechtlicher und civilrechtlicher Beziehung müßte aber auf ein anderes, neuzuschaffendes Bauergericht übergehen. Dasselbe könnte mehrere Gemeinden, etwa die Hälfte eines Kirchspiels umfassen, aus drei dem Bauernstande angehörigen Gliedern, welche ebenso wie die Beisitzer der gegenwärtig bestehenden Kirchspielsgerichte zu erwählen wären (§ 653 der B.-V.) zu bilden sein und in Civilsachen höchstens bis zum Werthe von 10 Rub. inappellabel, in Strassachen aber auf Arrest oder Gemeindearbeit bis zu 7 Tagen, auf Geldbußen bis 12 Rub. und auf körperliche Züchtigung bis 20 Ruthenstreichen zu erkennen haben. Außerdem würde diese Behörde als Vormundschaftsamt fungiren und die Landesjustizbehörde erster Instanz als ihre Oberbehörde anzuerkennen haben. Die Kirchspielsgerichte als solche würden hiernach nicht weiter erforderlich sein, weil deren Thätigkeit in judiciärer Beziehung zum größten Theil auf jene Bauergerichte überginge. An Stelle der Kirchspielsgerichte könnten aber Einzelrichter, etwa unter dem Namen Kirchspielsrichter, treten, welche, wie bisher von den Gutsbesitzern des Kirchspiels (§ 652), jedoch von allen, ohne Unterschied des Standes und ohne Beschränkung der passiven Wählbarkeit, zu ernennen wären. Die Jurisdiction dieses Einzelrichters hätte sich auf alle Eingefessenen des Kirchspiels ohne Rücksicht auf den Stand zu erstrecken, außer auf Bauern als Beklagte, für welche das coordinirte Bauergericht das Forum wäre, und würden dieselben in Civilstreitigkeiten, etwa nur s. g. Bagatellsachen, vielleicht bis zum Werthe von 50 Rub. und bei einem Werthe von 20 oder 25 Rub. inappellabel, in Strassachen aber so wie bei Injurienklagen auf Bemerkungen, Verweise, Geldstrafen bis 30 Rub., und auf Arrest bis zu drei Monaten, oder dem entsprechende Strafen zu erkennen und sonach nur die Befugniß sogenannter Polizeirichter haben*).

*) Im Rigaschen Landvogteigerichte sind 1862 in den ersten 6 Monaten überhaupt

Die Landesjustizbehörden erster Instanz würden nach wie vor die Landgerichte sein und würde deren Competenz im allgemeinen den russischen Bezirksgerichten entsprechen, d. h. vor denselben würden alle Civil- und Criminalsachen zur Verhandlung und Entscheidung kommen, welche nicht vor die Bauergerichte, die Kirchspielsrichter oder die Einzelrichter in den kleinen Städten gehören. Die Kreisgerichte aber könnten mit den Landgerichten vereinigt werden, weil einerseits die Aufhebung der besonderen bäuerlichen Justizpflege den Fortbestand dieser Gerichte unnöthig macht und weil andererseits durch eine solche Vereinigung die Einheit des Verfahrens ermöglicht und die Kostenersparniß eine bessere Salairung aller Richter gestatten wird. Durch diese Vereinigung der Kreisgerichte mit den Landgerichten und durch die Beseitigung des besonderen Verfahrens in bäuerlichen und agrarischen Angelegenheiten würde die Fortexistenz des Hofgerichtsdepartements in Bauersachen überflüssig, dasselbe daher aufzuheben sein. Die Functionen rein polizeilicher Natur, welche bisher die Kirchspielsgerichte und Kreisgerichte gehabt, müßten auf die Ordnungsgerichte als Polizeibehörden übergehen; dahingegen würde den Landgerichten die Verwaltung der Vormundtschaftsachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Umfange verbleiben, in welchem diese Verwaltung den Land- und Kreisgerichten bisher obgelegen.

Endlich würden die Landgerichte die Appellationsinstanz für die Einzelrichter (Kirchspielsrichter, Gerichtsvögte) und die Bauergerichte bilden.

Bei den vorstehenden Propositionen ist die Ansicht vorwaltend, daß die gänzliche Umgestaltung der bäuerlichen Rechtspflege nicht bloß in Anlaß der allgemeinen Justizreform, sondern auch an und für sich geboten sei.

716 Civilsachen zur Verhandlung gekommen. Der Werth des Streitobjects betrug bei 352 Sachen weniger als 50 Rub., bei 189 Sachen zwischen 50 und 100 Rub., bei 174 Sachen zwischen 100 und 500 Rub. und nur bei 41 Sachen mehr als 500 Rub. Die Hälfte aller Sachen hatte also einen Werth unter 50 Rub. und nur der achtzehnte Theil oder kaum 6 Procent hatte ein Object von mehr als 500 Rub. Da angenommen werden darf, daß ein ähnliches Verhältniß auch in anderen Justizbehörden, sowohl der Ostseeprovinzen, als des russischen Reiches überhaupt stattfindet, so ergibt sich hieraus, daß etwa 94 Procent aller Streitsachen vor die Friedensrichter und kaum 6 Procent vor die Bezirksgerichte kommen werde, wenn die Friedensrichter die in den Grundregeln bezeichnete Competenz wirklich erhalten sollten. Es bedarf wohl keines Nachweises, daß es höchst bedenklich ist, den Schwerpunkt der Justizpflege in die Hand eines Einzelrichters zu legen; hieraus rechtfertigt sich aber die Proposition, das Maß der Competenz des Einzelrichters in Civilsachen auf 50 Rub. zu beschränken.

Daß die erste Instanz ausschließlich mit bürgerlichen nicht rechtsgelehrten Richtern besetzt werde, wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß von derselben vorzugsweise auf Billigkeit und das unmittelbare Rechtsbewußtsein des Volkes gestützte arbiträre Entscheidungen gefordert und erwartet werden. Die Beibehaltung der Kirchspielsgerichte mit ihrer complicirten polizeilichen, strafrechtlichen, civilrechtlichen und administrativen Competenz erscheint dagegen in Rücksicht auf die anzustrebende Trennung der beregten Functionen gänzlich unstatthaft. Ueberweist man daher die Strafgewalt derselben den vorgeschlagenen Einzelrichtern, überträgt man die ihnen zuständige Competenz in Civilsachen nach gewissen Kategorien auf die erste Instanz und die Einzelrichter, so könnte die Handhabung der polizeilichen Functionen, sofern sie nicht den Gemeindegerichten competirt, so wie die Ausübung der administrativen Obliegenheiten der Kirchspielsgerichte auf die Ordnungsgerichte übertragen werden. Im übrigen dürfte die Gleichstellung des Bauernstandes mit den andern Bewohnern des Landes in judiciärer Beziehung in keiner Art als eine Verschlimmerung seiner Rechtslage erscheinen. Allerdings wird damit zugleich die Beseitigung des exceptionellen bürgerlichen Proceßverfahrens verbunden sein, allein auch das wäre nur wünschenswerth. Das inquisitorische Verfahren ist an sich schon eine Anomalie im Civilproceß und wird es vollends, wenn auch für das Strafverfahren neue Grundsätze Platz greifen; außerdem ist es ausgeschlossen in allen Proceßsachen der Bauern bei den livländischen Stadtgerichten, und wir meinen: nicht zu ihrem Schaden, zumal sie hier auch der Wohlthat eines rechtskundigen Beistandes theilhaftig werden. Das absonderliche Gesetz aber, nach welchem bei den Bauergerichten den Advocaten der Zutritt versagt und nur rechtskundige Vertreter der Partien zugelassen werden, erklärt sich nur durch das seinerzeit verbreitete und allerdings in manchen Rechtsgebieten begründete Vorurtheil gegen jene Berufsclasse, das nunmehr einer besseren Ueberzeugung, wie bei uns vorlängst, so jetzt auch in weiteren Kreisen gewichen ist und daher die Aufhebung jener Beschränkung für den Bauernstand zur Folge haben müßte. Ohne Einschränkung erklären wir uns also für die Anwendung des allgemein bestehenden, immerhin jedoch bei uns noch durch Einführung der Öffentlichkeit, eines erweiterten mündlichen Verfahrens und in anderen Beziehungen zu emendirenden contradictorischen Proceßsachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit Aufhebung des nur die Proceßsucht begünstigenden Rechtes der Kostenfreiheit wenigstens für die Eigenthümer und Pacht-

besther von Grundstücken und für die von bürgerlichen Gewerben sich nähernden Bauern, wobei den Arbeitern und Tagelöhnern dieses Standes gleich anderen Armen nicht bloß Kostenfreiheit, sondern auch die Wohlthat der officiösen Vertretung durch Advocaten zu Theil werden könnte.

Anlangend die Rechtspflege in den Städten, so ist nicht zu verkennen, daß nicht alle Städte vermöge ihrer Finanzlage im Stande sein werden, mehrere gelehrte Richter zu bestellen, auch der Umfang vieler derselben nicht dem Wirkungskeiße entsprechen würde, welcher den Justizcollegien erster Instanz zugewiesen werden müßte. Es möchte daher die Trennung der Justiz von der Administration in der Art zu bewerkstelligen sein, daß die Verwaltungsgeschäfte nach wie vor den Magistraten aller Städte verbleibe, die Justizpflege aber in den verschiedenen Städten verschieden gestaltet werde. Die Städte Riga, Dorpat und Pernau, welche für Justiz und Verwaltung bisher außer den ständischen auch rechtsgelehrte Richter gehabt, werden in besondern Stadtgerichten die Justizpflege in dem Umfange, wie bisher, behalten können, nur daß die Justiz von der Verwaltung vollständig zu trennen ist und die Richterstellen ebenso wie bei den Landgerichten nur mit rechtsgelehrten Personen zu besetzen sein werden. Zudem diese Gerichte eine gleiche Competenz wie die Landgerichte haben werden, ist im Weichbilde der Stadt ihre Jurisdiction auf alle Bewohner ohne Unterschied des Standes auszudehnen. In Riga wird das Stadtgericht in verschiedene Abtheilungen zerfallen müssen, indem einerseits die Criminalgerichtsbarkeit von der Civilrechtspflege zu trennen ist, andererseits letztere wiederum in Abtheilungen für Handelsachen, Vormundschaftsachen, für Amts- und Kammereisachen und für die gewöhnlichen Civilrechtsstreitigkeiten zu scheiden sein wird. Zudem erfordern in Riga die obwaltenden Verhältnisse eine förmliche Trennung der Civil- und Strafgerichtsbarkeit, weil der Umfang der städtischen Jurisdiction in beiderlei Beziehung so groß ist, daß Criminalgericht und Civilgericht wie bisher, so auch in Zukunft nebeneinander bestehen müssen. Außerdem würden in Riga Einzelrichter für geringfügige Strafsachfälle und für Bagatellsachen zu bestellen sein. Auch bei diesen Richtern wäre in Riga die Trennung der Civiljustiz von der Criminaljustiz erforderlich, und wird demnach ein Theil der Richter nur geringfügige Criminalsachen, der andere Theil geringfügige Civilsachen mit der oben für die Einzelrichter (Kirchspielsrichter zc.) proponirten Competenz zu entscheiden und das Stadtgericht als Appellationsinstanz anzuerkennen haben. Diese Einzelrichter unter dem Namen Gerichtsvögte

würden in Dorpat und Pernau neben den Stadtgerichten die niedere Civil- und Criminaljustiz, jedoch vereinigt, in allen übrigen Städten Livlands aber nur diese Gerichtsvögte die Justizpflege in eben diesem Umfange ausüben. Die übrige Gerichtsbarkeit, welche diese Städte bisher gehabt, mit etwaiger Ausnahme der Verwaltung der Vormundschastsachen und der anderweitigen Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche den Magistraten neben der Administration verbleiben könnten, würde auf die Landgerichte übergehen. Deshalb wird es aber gerechtfertigt sein, daß die Wahl der Glieder der Landgerichte nach einer zwischen Stadt und Land zu treffenden Vereinbarung bewerkstelligt werde.

In Betracht, daß der Polizei die bisherige Thätigkeit im Strafverfahren zu entziehen wäre, würden für jeden Landgerichtsbezirk, sowie für die Städte Riga, Dorpat und Pernau Untersuchungsrichter mit der in den Grundgesetzen bestimmten Competenz zu bestellen sein. Diese Richter müßten dieselben Requisite wie die der ersten Instanz haben und würden in derselben Weise wie diese zu erwählen sein. Sie könnten jedoch nicht Glieder der Land- oder Stadtgerichte sein und daher auch nicht stellvertretend in denselben fungiren.

Das livländische Hofgericht, welches wesentlich dem Institute der Gerichtshöfe entspricht, wird die zweite Instanz verbleiben und den dirigirenden Senat nur als obersten Cassationshof anzuerkennen haben; es sei denn, daß für die Ostseeprovinzen ein besonderes, mit den Functionen eines Cassationshofes betrautes Obertribunal erbeten und genehmigt werden sollte. Was die Organisation des Hofgerichts betrifft, so wird die passive Wählbarkeit nicht durch den Stand beschränkt, sondern gefordert werden müssen, daß nur Rechtsgelehrte in diesem Tribunale sitzen dürfen; und da das Hofgericht die zweite Instanz nicht nur für die Landgerichte, sondern auch für die Stadtgerichte ist, so würde auch hier die Wahl der Richter nach einer zwischen den Ständen zu treffenden Vereinbarung stattzufinden haben.

Die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, sowie die Unterordnung der Mehrzahl der Städte unter die Landes-Justizbehörden rechtfertigt von Seiten beider Stände den gegenseitigen Anspruch auf Theilnahme an den Wahlen. Wie es eine gerechte Forderung der Städte ist, bei der Wahl der Richter für die Landes-Justizbehörden mitzuwirken, so dürfte der Adel ein gleiches Recht bei Besetzung der Richterstellen in den Städten für sich in Anspruch nehmen. Dieses wechselseitige Interesse legt den Gedanken nahe, daß die Wahl aller Richter in Land und Stadt ge-

meinschaftlich vollzogen werde, etwa in der Weise, daß einerseits der Adel andererseits die Städte ihr Recht der Richterwahl auf ein vereinigt Collegium von Deputirten übertragen und dieses alle Richterämter sowohl für die Landes- wie für die städtischen Justizbehörden der Provinz ohne Ausnahme zu besetzen hätte. Diese Wahl-Commission, deren Glieder für eine bestimmte Zeit zu ernennen und nach Ablauf derselben durch andere zu ersetzen wären, könnte permanent sein und von Zeit zu Zeit zusammentreten, um die erforderlichen Wahlen zu vollziehen.

Für die Stadt Riga glauben wir der Beibehaltung eines besonderen Gerichtes zweiter Instanz das Wort reden zu können. Nicht bloß die principielle Berücksichtigung des Bestehenden, nicht bloß die Thatsache, daß diese Instanz unter Verhältnissen bestanden, welche die oberrichterliche Thätigkeit nur in geringem Maße in Anspruch nahmen, sondern vielmehr der zur Zeit schon ungemein gesteigerte Verkehr und die für die Folge zu erwartende nicht zu bemessende Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrslebens, die dadurch bedingte Nothwendigkeit beschleunigter Justizpflege bei unzweifelhaft vermehrten Rechtsstreitigkeiten und überhaupt der Umfang der Stadt und ihres weiten Landgebietes mit besonderen eigenartigen Rechtsverhältnissen lassen kaum den eigenen Gerichtshof zweiter Instanz für Riga entbehren. Dabei muß nach dem Vorausgeschickten unbedingt angenommen werden, daß diese Oberinstanz nicht mit dem Rathe in seiner Eigenschaft als obere Administrativbehörde der Stadt vereinigt bleiben könnte und ausschließlich mit rechtsgelehrten Richtern zu besetzen wäre.

Daß es möglich sein werde nach den angedeuteten Grundzügen die Landes-Justizbehörden Estlands — Manngerichte, Nieder- und Oberlandgericht — umzugestalten und theilweise mit der bauerlichen Rechtspflege zu betrauen, auch daselbst das Institut der Untersuchungs- und Einzelrichter einzuführen, scheint uns unter der Voraussetzung, daß einiger Wille dazu vorhanden, unzweifelhaft. Unter derselben Voraussetzung werden auch die Schwierigkeiten, die sich der Trennung der Justiz von den administrativen und politischen Functionen des Oberlandgerichts als Landrathscollegium entgegenstellen sollten, zu beseitigen sein.

Für die Gerichte des flachen Landes in Kurland — Gemeinde-, Kreis-, Oberhauptmannsgerichte und Oberhofgericht — möchte die Ausführung der auf die ihnen entsprechenden livländischen Gerichte bezüglichen Vorschläge zur Reorganisation kaum irgend eine andere Schwierigkeit haben als in Livland, und dasselbe dürfte auch für Desel gelten. In Ansehung

der Städte dieser Provinzen scheint es angemessen, die Bestimmungen für Dorpat und Pernau auf Arensburg, Narva, Mitau und Libau anzuwenden, für Reval etwa eine der für Riga proponirten ähnliche Organisation vorzuschlagen und den übrigen Städten die Stellung der kleinen livländischen Städte zu vindiciren.

Als unerlässliches Requisite jedes Richters glauben wir hinstellen zu müssen: juridische Universitätsbildung und sonach den Nachweis eines gehörig absolvirten Cursus, sowie für diejenigen, welche nicht auf der Landesuniversität studirt oder daselbst eine gelehrte Würde erlangt, den Nachweis genügender Kenntniß des provinziellen Rechtes. Der Staat verlangt von allen, die sich hier zur Advocatur melden, den Nachweis juristischer Vorbildung; um so nothwendiger wird diese Vorbedingung für die Richter sein. Nur für die erste auf eine bestimmte Zahl Jahre zu erstreckende Zeit wäre eine Ausnahme hiervon zu Gunsten derer zu machen, die ein Richteramt oder ein Secretariat in einer Justizbehörde bekleidet haben, und außerdem wäre zu gestatten, zu Einzelrichtern ausnahmsweise auch solche Personen zu wählen, die keine vollständige juridische Bildung erlangt haben, sobald es an gelehrten Richtern in einem Kirchspiele fehlt. Da auch der Einzelrichter in der Ausübung seines Amtes eines rechtskundigen Secretairs oder Protokollführers nicht wird entbehren können, so wird es angemessen sein, diesen Beamten ein wenigstens consultatives Votum einzuräumen*.)

Daß sämtliche Richter lebenslänglich bestellt, nur auf ihre Bitte verabschiedet, nur mit ihrer Zustimmung aus einem Wirkungskreise in den andern versetzt und nur durch Urtheil und Recht vom Amte entfernt werden dürfen, muß als selbstverständlich angesehen werden. Ohne unabhängige Richter kein unabhängiges Urtheil. Soll der Richter Organ des Gesetzes sein, so darf man ihn auch nur dem Gesetze unterwerfen.

*) Für Livland bestimmt der § 1 der Richter-Regeln: „Weil nun der Richter Gottes Befehl hat recht zu richten, als muß derselbe sich auch alle Kräfte nach möglichst beflüssigen, daß er das Recht verstehen möge. Denn gleich wie ein solcher Mann, der die heilige Schrift nicht weiß noch derselben Grund und Meinung versteht, zum Predigt-Ampt untüchtig ist, eben so schicket sich auch derjenige nicht zum Richter, der keine Wissenschaft hat, was die Gesetze in sich halten oder wie selbige zu verstehen und zu gebrauchen sind; daher auch diejenigen, welche dergleichen Personen, so die Rechte nicht verstehen, zum Richter-Ampt bestellen, große Gefahr auf sich laden und offenbares Unrecht begehen. Denn wie sollen dieselbige recht sprechen, die da nicht wissen, was recht ist? Und können also diejenigen, welche dergleichen unverständige Richter verordnen und einsetzen, sich nur sicherlich vorstellen, daß sie der daher erfolgenden unrichten und ungegründeten Urtheile sich

Der Grundsatz der Unabsetzbarkeit schließt natürlich nicht aus, daß bei Unfähigkeit zur Verwaltung des Amtes die Versetzung der Richter in Ruhestand durch die Staatsregierung, resp. auf Antrag der Präsidenten der Gerichtsbehörden erfolge. Als eine wahre Calamität für die Justiz ist aber die Wahl der Richter auf beschränkte Fristen, wie sie in unseren Provinzen vielfach vorkommt, zu bezeichnen. Die Richter sollen nicht „auf Kündigung“ angestellt werden; sie sollen Diener der Gerechtigkeit sein, nicht ihrer Wähler; sie sollen ebensowenig willkürlich versetzt werden dürfen. Gegen diese Garantien, welche im Interesse einer unabhängigen Rechtspflege und zur Erhaltung und Verstärkung des Vertrauens auf die Justiz geboten erscheinen, hat man sich häufig nicht nur von Seiten des monarchischen Absolutismus, sondern auch von Seiten der absoluten Demokratie gestraubt; so hat im Jahre 1848 ein Decret der französischen Republik die Permanenz der Richter als unverträglich mit republikanischen Institutionen aufgehoben und dem Justizminister die Macht gelassen, jeden Richter nach Willkür abzusetzen; derselbe verhängnißvolle Irrthum hat sich hie und da in den vereinigten Staaten Nordamerikas geltend gemacht, nur daß man hier die Ernennung der Richter nicht der Willkür eines Ministers, sondern der Wahl überließ. — Sämmtliche Richter sind der Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen und erfolgt dieselbe theils durch den General-Gouverneur, theils durch den Justizminister, theils durch Kaiserliche Majestät. Die Theilnahme an der zu gründenden Emeritalspensionskasse wird auch für die Richter der Ostseeprovinzen zu beanspruchen sein und werden die Gehalte derselben nicht geringer sein dürfen, als die der Richter im Reiche. Die Besoldung der Richter in den baltischen Provinzen wird theils vom Staate theils von den Communen und Ständen, theils von beiden bestritten, bei Feststellung der neuen Etats aber als Grundsatz hinzustellen und die Genehmigung der Staatsregierung zu erwirken sein, daß in allen Fällen, wo die Communen und Stände den vollen Betrag der Gehalte aus eigenen Mitteln nicht beschaffen können, das Fehlende vom Staate zugeschoffen

hernach zugleich mit theilhaftig machen, gleich wie auch nicht weniger selbst diejenigen, so das Richter-Ampt auf sich nehmen und doch demselben (nicht) gebührend vorzustehen wissen, sich in gar große Gefahr und Ungelegenheit setzen.“

Ein Kaiserlicher Befehl vom 9. Januar 1732 verlangt ebenfalls den Nachweis der Rechtsbildung für die in Livland zu bestellenden Richter, und eine gleichlautende allerhöchste Bestimmung ist im S. U. vom 19. August 1818 für die Ostseeprovinzen überhaupt enthalten.

werde. Die Prrogative, welche im allgemeinen den Richtern vom Staate werden zugestanden werden, sind auch den Richtern dieser Provinzen zu verleihen.

Aus den bereits frher angefuhrten Grunden kann die Reception des Instituts der Friedensrichter im ganzen Umfange nicht empfohlen werden. Nicht nur da das auerordentliche Ma der Civil- und Strafgewalt in der Hand eines Einzelrichters bedenklich ist, auch die eigenthumlichen Rechtsverhaltnisse in den Ostseeprovinzen lassen es unthunlich erscheinen, den proponirten Kirchspielsrichtern und Gerichtsvogten eine groere Competenz, als vorgeschlagen ist, zuzuweisen. Das Institut der Ehrenfriedensrichter wird ebenfalls in diesen Provinzen sich nicht als erspriechlich erweisen. Nicht minder durften die Friedensrichter-Versammlungen sich als ungeeignet darstellen, weil die Gerichtsbegehungen dieser Versammlungen mit Opfern verbunden sein und die Richter von ihren laufenden Geschaften abziehen wurden.

Die Staatsanwalte und deren Gehulfen werden auch bei den Gerichtshofen der Ostseeprovinzen zu installieren sein. Sie treten nicht blos an die Stelle der Procureure und Fiscals, sondern sind insbesondere bei der Umgestaltung der Criminaljustiz unentbehrlich. Gegen die Ernennung und Besoldung derselben vom Staate wird nichts einzuwenden sein. Dagegen durfte es fraglich erscheinen, ob diesen Staatsbeamten in ihrer Eigenschaft ffentlicher Anklager die Einwirkung zugestanden werden durfe, welche ihnen die Grundgesetze bei der Erhebung des Thatbestandes durch die Untersuchungsrichter zuweisen. Es scheint, da diese Thatigkeit sie in einen Widerspruch mit ihrem Amte als ffentliche Anklager setzt und durfte es daher nicht ungeeignet sein, denselben wenigstens jede directe Einwirkung auf die Untersuchung, namentlich das Inhaftiren oder die Entlassung incriminirter Personen, zu entziehen. (51 und 52 Thl. II der Grundgesetze).

Ob es besser sei, fur die Vollstreckung der Urtheile das bisherige Verfahren in unseren Gerichten beizubehalten oder die im vorliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Executoren (Pristavs) zu recipiren, lassen wir dahingestellt sein — Die Sache ist nicht von besonderer Bedeutung und nur darauf ware Bedacht zu nehmen, da die Mitwirkung der Gouvernements-Regierung bei Execution von Urtheilen und Beitreibung von Forderungen, wie sie zum groen Nachtheil fur die Justiz in gewissen Fallen bei uns gebruchlich, moglichst bald beseitigt werde.

Eine Reception der Vorschriften über die Neubildung des Instituts der sogen. beeidigten Bevollmächtigten bedarf es bei uns nicht, weil wir von jeher einen Advocatenstand haben und über die Qualification zur Advocatur und die Stellung der Anwälte zu den Richtern und dem Publikum gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind. Ob nicht aber unsere Advocaten sich im Sinne der vorliegenden Regeln corporativ zu organisiren hätten, darüber möchten wir uns der Entscheidung aus dem Grunde enthalten, weil es sich für unsern Zweck zunächst nur darum handelt, Besseres an die Stelle des Ungenügenden in Vorschlag zu bringen, uns aber nicht bekannt ist, daß ein Bedürfniß nach Abänderung in der für die Advocaten bestehenden Verordnung vorhanden wäre.

Das Letzte gilt auch für die uns längst bekannte Auscultatur junger Rechtsgelehrter und hinsichtlich der Besetzung der Canzelleistellen, worin es demnach beim Alten bleiben könnte.

Die Geschäftsordnung in den Gerichtsbehörden, enthalten in den Pftn. 57 bis 63 Thl. I der Grundgesetze, könnte insofern zu recipiren sein, als auch in den Gerichten dieser Provinzen die Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht nur in Criminal-, sondern auch in Civilsachen, sowie die Befugniß, die publicirten Urtheile veröffentlichen und kritisiren zu dürfen, nützlich sein wird. Auch mag hier den Richtern die Wohlthat, daß ihnen jährlich Ferien gestattet werden, zu gute kommen.

Zu Betreff des Strafverfahrens ist oben gezeigt worden, daß dasselbe in den Ostseeprovinzen vor allem einer gründlichen Reform bedarf und daß die Zusammengehörigkeit derselben mit dem Reiche die Reception des neuen Strafprocesses wenigstens in den Hauptgrundsätzen erfordert. Diese Grundsätze entsprechen vollkommen den Anforderungen der Gegenwart und sind als allgemein gültige anerkannt worden. Es waltet daher auch nach dieser Seite hin kein Bedenken dagegen ob, daß die Ostseeprovinzen sich dieselben aneignen. Nur folgende Modificationen dürften wünschenswerth sein.

Ueber die Nothwendigkeit, die Competenz der Einzelrichter in Strafsachen zu beschränken, ist bereits gehandelt worden. Es hat ferner als zweckmäßig bezeichnet werden müssen, daß den Staatsanwälten jede directe Einwirkung auf die Untersuchung entzogen werde. Es ist endlich darauf hingewiesen worden, daß durch ein besonderes Gesetz die Zweifel gehoben werden mögen, welche mit Rücksicht auf den Strafcodex die Zuständigkeit der Einzelrichter, der Gerichte erster Instanz und der Geschworenen zweifelhaft machen. Es ist aber weiter zu bemerken, daß die Geschworenen aus

dem Bauernstande zum Theil andere Requisite werden haben müssen, weil in den Ostseeprovinzen die bäuerlichen Aemter andere sind als im Reiche. Die Gewissensrichter und Dorfrichter sind hier unbekannt und werden daher an deren Stelle die Gemeinderichter und andere treten müssen. Hier sei die Bemerkung gestattet, daß das Bedenken, welches die nationale Verschiedenheit unter den Bevölkerungsklassen der Ostseeprovinzen in Betreff der Geschworenengerichte etwa wachrufen könnte, durch die Erwägung beseitigt wird, daß einerseits schon nach den Grundgesetzen den intelligenteren Classen das Uebergewicht gesichert ist, und daß andererseits dem Angeklagten durch das Recht der Recusation das Mittel geboten ist, von seinen Stammesgenossen gerichtet zu werden. Als ein allgemeines Requisit für die Geschworenen in den Ostseeprovinzen wäre jedoch hinzustellen, daß sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen, da die Gerichtsverhandlungen nach der hier bestehenden Ordnung in dieser Sprache gepflogen werden müssen.

Bei Cassationen wird die Bestimmung gerechtfertigt sein, daß die Uebergabe der Sache zur nochmaligen Entscheidung an ein Tribunal der Ostseeprovinzen erfolgen müsse, wenn die erste Entscheidung von einem Tribunale dieser Provinzen gefällt worden ist. Diese Bestimmung wird sowohl für Criminalsachen als für Civilsachen gelten und dadurch motivirt, daß die Verhandlungen hier in deutscher Sprache stattfinden, eine Uebersetzung der Acten also vermieden werden würde und daß diese Provinzen ein eigenthümliches Privatrecht und einen besonderen Civilproceß haben, russische Gerichtshöfe daher ein Urtheil zu fällen nicht im Stande wären.

In Proceffen bei Staatsverbrechen und Preßvergehen würden in Livland zur Theilnahme an den Verhandlungen in den Gerichtshöfen die entsprechenden Repräsentanten der Stände hinzuziehen sein, also statt des Adelsmarschalls ein Kreisdeputirter, statt des Stadthauptes ein Bürgermeister und statt des Bezirkshauptes oder Ältesten ein Gemeinderichter.

Diese Modificationen abgerechnet, werden die in den Grundgesetzen enthaltenen Regeln über das Strafverfahren auf die Ostseeprovinzen auszudehnen und somit auch die Bestimmungen über das Verfahren bei Dienstvergehen und der gemischten Competenz, sowie die Regeln über die Gerichtskosten im Strafproceffe zu recipiren sein.

Wendet man sich zu dem Civilproceß, wie ihn das Fundamentreglement aufstellt, so zeigt sich die überraschende Erscheinung, daß er im Wesentlichen auf denjenigen Principien beruht, welche unserem Proceßverfahren

eigen sind, daneben aber wesentliche Verbesserungen auch für die Anwendung in dem provinziellen Rechtsgebiete enthält.

Nicht neu für den baltischen Juristen sind namentlich die Grundsätze über das contradictorische Verfahren (§ 7 Zbl. III), den Unterschied des ordentlichen und summarischen Processus (§ 14), das persönliche Erscheinen der Parteien oder die Vertretung durch Advocaten (§ 15), das Verfahren bei Beitreibung und Sicherstellung unstreitiger Forderungen (§ 19), über Intervention (§ 44 u. 45), die Beschaffung und Prüfung der Beweise, Wahl und Recusation der Experten, gewisse Arten von processhindernden Einreden u. s. w.

Als in unseren Justizbehörden nicht allgemein gebräuchlich, aber empfehlenswerth sind hervorzuheben, daß der Proceß in der Regel mündlich zu führen sei (§ 8), die Richter den Vortrag der Acten haben sollen (§ 55) u. s. w.

Ganz neu für unsere Processform ist die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart der Parteien mit dem Rechte der Fragestellung abseiten der Litiganten (§ 51) und die mündliche Schlußdiscussion der Parteien in öffentlicher Gerichtsitzung — wenn nicht aus besonderen Gründen die Publicität ausgeschlossen wird (§ 57 u. 58).

Man wird durch diese letzteren Bestimmungen auf ein ganz gleiches Verfahren in manchen Gerichten des Auslandes und namentlich im Hamburger Handelsgericht erinnert, und wer den dortigen Verhandlungen beizuwohnen Gelegenheit gehabt, wird bekennen müssen, daß gerade dieses Verfahren mit Recht wesentlich zu der Gunst beigetragen hat, deren sich der Proceß und die Entscheidungen jener Gerichte erfreuen.

Es kann hier nicht die Absicht sein, an diese Notizen Vorschläge für die Läuterung unseres Proceßwesens zu knüpfen; unbeachtet sollten die erwähnten Vorzüge aber auch um deswillen nicht bleiben, weil sie zeigen, daß wir auch aus den Civilproceßregeln des Reglements für uns Nutzen ziehen können.

Ein Gleiches gilt denn auch von dem summarischen Proceß (§ 81 seq.), der im Einzelnen beachtenswerthe Fingerzeige für ein beschleunigtes vereinfachtes Verfahren enthält, im Durchschnitt aber allerdings auch nur Andeutungen.

Wenn endlich nach § 104 zc. das gesetzliche Schiedsgericht abgeschafft und nur das freiwillige in Privatstreitigkeiten beibehalten werden soll, so werden die Provinzen solches nur gern annehmen können.

Als ungeeignet für die Reception in den Ostseeprovinzen wäre schließlich aus den Proceßregeln noch anzuführen die Beschränkung auf gewisse Eureden, das Verbot der richterlichen Eidesanfrage und die Beschränkung des summarischen Proceßes auf gewisse Kategorien von Rechtsstreitigkeiten. (§ 40, 53 und 82.)

Was die weiteren in das Proceßrecht einschlagenden Bestimmungen des Fundamentalgesetzes betrifft, so ist über die nothwendige Beschränkung der Competenz der Einzelrichter (Kirchspielsrichter und Gerichtsvögte) bereits gehandelt und zugleich die Unzweckmäßigkeit der Versammlung dieser Richter als Appellationsinstanz nachgewiesen worden. Es dürfte daher hier nur noch zu erwähnen sein, daß diese Richter alle Civilstreitigkeiten ohne Unterschied bis zum Werthe von 50 Rub. S. mit Einschluß der Injuriensachen zu entscheiden hätten, daß das Verfahren öffentlich und mündlich sein müsse, daß bei ihren Verhandlungen der Gebrauch des Stempelpapiers auszuschließen sei und daß die Berufung an die ordentlichen Gerichte erster Instanz stattzufinden habe.

Es dürfte ferner anzuerkennen sein, daß nur zwei Instanzen bestehen sollen, daher keine Revision von den Urtheilen der Tribunale stattfinden, sondern nur in den gesetzlich bestimmten Fällen die Aufhebung eines Urtheils und Ueberweisung der Sache an ein anderes Tribunal der Ostseeprovinzen vom Cassationshofe decretirt werden dürfe; daß die Geldstrafen für wiederholte unrechtfertige Klagen und für unrechtfertige Appellation aufgehoben und daß die Regeln über den Gerichtsstand im allgemeinen ebenso wie die näheren Bestimmungen über Appellation und Cassation Anwendung finden müßten.

In den Fällen, wo das Interesse der Krone und der mit derselben gleiche Rechte genießenden Ressorts und Verwaltungen in einem Proceße zu vertreten ist, werden die Ausnahmebestimmungen auch hier in Kraft treten müssen. Diese Sachen werden daher der Competenz des Einzelrichters entzogen bleiben müssen; sie werden nur durch Appellation an die höhere Instanz zu bringen, nicht summarisch zu verhandeln, auch nicht durch Eid oder Vergleich zu entscheiden sein. Die Staatsanwälte werden vor Fällung des Urtheils ein Gutachten abzugeben haben, mit dem Recht auf Cassation anzutragen. Endlich werden die Bestimmungen über die Gerichtskosten in diesen Proceßen anerkannt werden müssen.

Ebenso unbedenklich werden die in den Pftn. 121 bis 134 Thl. III enthaltenen Regeln über die Gerichtskosten, welche theils die der Krone

zu entrichtenden Steuern, theils die Kanzelleigebühren, theils die Entschädigungen und Honorare betreffen, auf die Gerichte der Ostseeprovinzen auszudehnen sein, wobei aber die bestehenden Taxen für Kanzelleigebühren, so wie die üblichen Honorare der Sachwalter, wenigstens einstweilen, unverändert beizubehalten sein dürften.

Bedenken muß es dagegen erregen, wenn verordnet wird (§ 119), daß der Personalarrest als Executionsmaßregel nur für Forderungen im Betrage von 100 und mehr Rub. S. eintreten darf; denn hiernach werden die rechtskräftigen Forderungen der großen Zahl weniger bemittelter Personen in meist geringerem Betrage in allen den Fällen, wo die Schuldner kein nachweisbares Vermögen besitzen und daher nur durch den Arrest zur Zahlung veranlaßt werden können, kaum beizutreiben sein*).

Schließlich können wir nicht umhin zu bemerken, daß wir eine Bestimmung über die summa appellabilis in dem Reglement vermissen. Sollte es die Absicht sein, daß jeder noch so geringfügige Rechtsstreit an die zweite Instanz devolvirt werden dürfe, so würden wir die provincialrechtlichen Bestimmungen über die Grenzen, innerhalb deren jedes Gericht erster Instanz allendlich entscheiden darf, aufrecht erhalten wünschen. Zweckmäßiger scheint es uns allerdings, daß auch diese Grenzen weiter gesteckt werden, als es gegenwärtig der Fall ist.

Indem wir an das Ende unserer Betrachtungen gelangt sind, halten wir uns im Hinblick auf die Unvollständigkeit und die Mängel derselben, deren wir uns wohl bewußt sind, für verpflichtet, auf die in der Einleitung ausgesprochene Absicht zurückzuweisen, nach welcher nichts mehr als Material zu weiterer Discussion nach gewissen Gesichtspunkten vorbereitet, keineswegs aber die Sache nach allen Seiten auch nur theoretisch zum Abschluß gebracht werden sollte.

Wenn uns aber namentlich der Mangel consequenter Durchführung gewisser Principien im Einzelnen — nicht ohne Grund — zum Vorwurf gemacht werden sollte, so meinen wir dafür eine Rechtfertigung zu finden in dem Bemühen, das Neuzugestaltende an Gegebenes anzuschließen und im Streite einander widerstrebender Richtungen vermittelnd einzutreten. Die Schwierigkeit gerade dieser Aufgabe haben wir uns nicht verhehlt;

*) Von den beim Rigaschen Landvogteigerichte im Laufe von sechs Monaten zur Verhandlung gekommenen 715 Civilsachen hatten 541 weniger als 100 Rub. zu ihrem Objecte. Es würden sonach drei Viertel aller Forderungsberechtigten des wirksamsten Zwangsmittels gegen ihre Schuldner beraubt werden.

wenn wir ihre Lösung trotz dem versucht, so geschah es, weil wir den Glauben an die Möglichkeit einer Verständigung innerhalb der politischen Kreise unserer Provinzen noch nicht aufgeben.

Die Entscheidung in den vorliegenden Fragen wird Factoren zustehen, welche an der provinziellen Gesetzgebung Theil zu nehmen berufen sind. Wie diese Factoren zur Mitwirkung aufgefordert und welche Vorarbeiten ihrer Entscheidung vorangehen werden, wollen wir dahingestellt sein lassen. Nur die Bemerkung sei uns noch gestattet: Sollen gewisse Principien allgemeine Geltung erhalten und sollen diese gleichmäßig in allen Provinzen, in Stadt und Land Anerkennung finden, so wird schließlich die Vollendung des Werkes einer Versammlung von Delegirten der Stände aller Provinzen zu übertragen sein. Die Erfahrung hat gelehrt, daß allgemeine Angelegenheiten, welche die gesammten Ostseeprovinzen betreffen, nur auf diesem Wege zu gedeihlichem Ende geführt werden.
